

Umweltbericht  
zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Emmerich am Rhein.

Auftraggeber

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -

Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein



Dipl. Ing. Ludger Baumann  
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17  
47533 Kleve  
Tel: 0 28 21-2 19 47

bearbeitet von:  
Dipl. Ing. agr.  
M. Baumann-Matthäus

Mai 2019

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1	Rechtliche Vorgaben .....	1
1.2	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen .....	1
1.2.1	Räumlicher Geltungsbereich und Nutzung des Änderungsgebietes.....	1
1.2.2	Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung .....	3
1.2.3	Planinhalt und Festsetzungen .....	3
1.2.4	Bedarf an Grund und Boden .....	4
1.3	Einschlägige Umweltziele aus Fachgesetzen und Fachplänen .....	5
1.3.1	LEP, Regionalplan .....	8
1.3.2	Flächennutzungsplan .....	8
1.3.3	Bebauungspläne .....	8
1.3.4	Landschaftsplan .....	8
1.4	Übergeordnete Schutzgebiete, Schutzausweisungen.....	8
1.4.1	Natura-2000-Gebiete nach § 32 BNatschG.....	8
1.4.2	Biotopverbund, Biotopvernetzung nach § 21 BNatSchG .....	8
1.4.3	Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG .....	9
1.4.4	Nationalparke nach § 24 BNatSchG .....	9
1.4.5	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG .....	9
1.4.6	Landschaftsschutzgebiete (LSG) nach § 26 BNatSchG.....	10
1.4.7	Naturparke nach § 27 BNatSchG .....	10
1.4.8	Naturdenkmäler § 28 BNatSchG .....	10
1.4.9	Geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Alleen nach § 29 BNatSchG .....	10
1.4.10	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG .....	10
1.4.11	Biotopkataster .....	10
1.4.12	.Geologisch schutzwürdige Objekte .....	10
1.4.13	Trinkwasserschutzzone.....	10
1.5	Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG.....	11
1.6	Belange des Umweltschutzes im Änderungsbereich.....	13
1.6.1	Immissionsschutz (Lärm) .....	13
1.6.2	Immissionsschutz (Geruch) .....	14
1.6.3	Hochwasserschutz .....	14
1.6.4	Altlasten .....	14
1.6.5	Kampfmittelrückstände .....	14
1.6.6	Boden- und Denkmalschutz .....	15



<b>2.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....</b>	<b>15</b>
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario) und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes .....	15
2.1.1	Schutzgut Mensch .....	15
2.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	18
2.1.3	Schutzgut Fläche und Boden:.....	19
2.1.4	Schutzgut Wasser:.....	20
2.1.5	Schutzgüter Klima und Luft: .....	21
2.1.6	Wirkungsgefüge .....	22
2.1.7	Schutzgut Landschaftsbild .....	22
2.1.8	Biologische Vielfalt .....	23
2.1.9	Natura 2000-Gebiete .....	24
2.1.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:.....	25
2.2	Entwicklungsprognosen .....	25
2.2.1	Auswirkungen auf den Menschen .....	25
2.2.2	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen .....	26
2.2.3	Auswirkungen auf Fläche und Boden:.....	27
2.2.4	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt: .....	27
2.2.5	Auswirkungen auf die Klimasituation:.....	28
2.2.6	Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge.....	28
2.2.7	Auswirkungen auf das Landschaftsbild:.....	28
2.2.8	Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.....	29
2.2.9	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete .....	30
2.2.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:.....	30
2.2.11	Nutzung natürlicher Ressourcen.....	30
2.2.12	Art und Menge an Emissionen.....	31
<b>3.</b>	<b>Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.....</b>	<b>33</b>
<b>4.</b>	<b>Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt .....</b>	<b>35</b>
<b>5.</b>	<b>Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens (Nullvariante)....</b>	<b>36</b>
<b>6.</b>	<b>Kumulierung von Auswirkungen .....</b>	<b>36</b>
<b>7.</b>	<b>Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels .....</b>	<b>36</b>
<b>8.</b>	<b>Eingesetzte Stoffe und Techniken .....</b>	<b>37</b>



---

<b>9.</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich ..</b>	<b>38</b>
9.1	Tiere.....	38
9.2	Pflanzen.....	38
9.3	Fläche.....	38
9.4	Boden.....	39
9.5	Wasser.....	39
9.6	Luft.....	40
9.7	Klima.....	40
9.8	Wirkungsgefüge.....	40
9.9	Landschaftsbild.....	40
9.10	Biologische Vielfalt.....	41
9.11	Natura 2000-Gebiete.....	41
9.12	Mensch.....	41
9.13	Kultur- und Sachgüter.....	42
<b>10.</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>42</b>
<b>11.</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung .....</b>	<b>42</b>
<b>12.</b>	<b>Erhebliche nachteilige Auswirkungen .....</b>	<b>43</b>
<b>13.</b>	<b>Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>44</b>
13.1	Verwendete technische Verfahren.....	44
13.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	44
<b>14.</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>44</b>
<b>15.</b>	<b>Referenzliste der Quellen.....</b>	<b>49</b>



## Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Fachgesetze und deren Umweltschutzziele</i> .....	5
<i>Tabelle 2: Auflistung planungsrelevanter Arten im Messtischblattquadranten 4103-1, die in den relevanten Lebensräumen Wald, Gehölz, Fließgewässer, Grünland und Gebäude vorkommen können.</i> .....	11
<i>Tabelle 3: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange</i> .....	46
<i>Tabelle 4: Auswirkungen auf Schutzgebiete und-objekte</i> .....	47

## Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs im Stadtgebiet der Stadt Emmerich am Rhein</i> .....	2
<i>Abbildung 2: Gemarkung Borghees, betroffene Flurstücke im Änderungsbereich (gelb)</i> .....	2
<i>Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Düsseldorf</i> .....	7
<i>Abbildung 5: Bisherige und zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein für den Änderungsbereich</i> .....	7
<i>Abbildung 6: Schlösschen Borghees von der Einfahrt aus südlicher Richtung</i> .....	16
<i>Abbildung 7: Schlösschen Borghees, rückwärtige Ansicht mit Scheune im Hintergrund</i> .....	17
<i>Abbildung 8: Blick auf den Ringgraben mit Baumbestand</i> .....	17



## 1. Einleitung

Für Bauleitplanverfahren schreibt § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Durchführung einer Umweltprüfung vor. Nur in Ausnahmefällen kann von dieser abgesehen werden (vgl. § 13 Abs. 3, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 6 sowie § 244 Abs. 2 BauGB). Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Die regelmäßig zu erarbeitenden Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Der Prüfungsumfang ist im Einzelfall darüber hinaus davon abhängig, ob ein konkretisierbares Projekt oder Vorhaben Gegenstand oder Anlass des Bauleitplans ist. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht absehbare oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens sind auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu prüfen.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Änderungsgebiet. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung es zu untersuchenden Schutzgutes variiert dieser Untersuchungsraum. Die folgende Umweltprüfung orientiert sich an der im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung möglichen bzw. notwendigen Detailschärfe.

### 1.1 Rechtliche Vorgaben

Bestandteil der Entwurfsbegründung zu einer Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.v.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c BauGB.

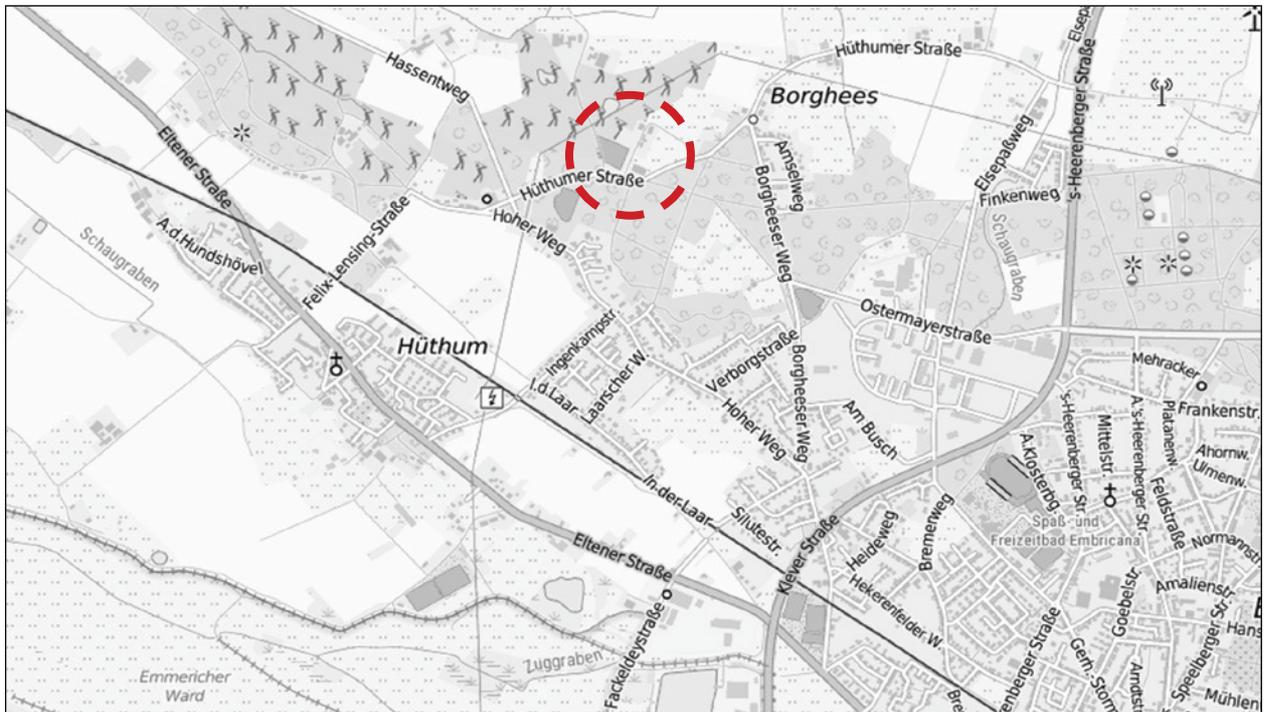
Umweltrelevante Vorgaben der Landesentwicklungspläne und –programme wurden im Regionalplan Düsseldorf (RPD) berücksichtigt. Die für die Flächen bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (z. B. Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bundes- und Landesbodenschutzgesetz, die Bodenschutzklausel und das Immissionsschutzrecht).

### 1.2 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen

#### 1.2.1 Räumlicher Geltungsbereich und Nutzung des Änderungsgebietes

Der Änderungsbereich umfasst ca. 7.300 m<sup>2</sup> und befindet sich nordwestlich des Stadtzentrums von Emmerich am Rhein im Außenbereich (Abbildung 1 auf Seite 2). Er umfasst die Grundstücke Gemarkung Borghees, Flur 2, Flurstücke 864 (teilw.), 1077 (teilw.), 1078 (teilw.), 1087 und 1088 (teilw.). Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich und ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Pferdeweiden) im Osten, einem Golfplatzgelände im Westen umgeben. Südlich befinden sich Waldflächen in der Umgebung (Abbildung 2 auf Seite 2). Durch die Flächennutzungsplanänderung wird das Grundstück des Schlösschens einschließlich der zugehörigen Außenflächen gefasst. Hier finden auch außerhalb des Gebäudes Veranstaltungen wie der Weihnachts-





**Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs im Stadtgebiet der Stadt Emmerich am Rhein**  
 (Kartengrundlage: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)))



**Abbildung 2: Gemarkung Borghees, betroffene Flurstücke im Änderungsbereich (gelb)**  
 (Katastergrundlage Luftbild: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)))

markt statt oder sie werden als Parkplatz genutzt (Flurstück 864). Auch der umzunutzende Teil der Scheune befindet sich auf dem Außengelände des Schösschens (Flurstück 1087). Die geschützten Gräfte werden nicht überplant.

Das Scheunengebäude befindet sich auf dem Flurstück 1087. Die künftige Nutzung ist unklar, derzeit wird der Teil als Abstellfläche genutzt. Nördlich des Schösschens und der ehem. Scheune befindet sich ein gastronom-



mischer Betrieb mit zwei darüber liegenden Wohnungen (Hüthumer Straße 176 und 176a). Um hier künftig ebenfalls Möglichkeiten zur Modernisierung oder zum Umbau einzuräumen, soll der Betrieb in die Sonderbaufläche „Kulturzentrum Schlösschen Borghees“ einbezogen werden.

Insgesamt werden landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant, jedoch handelt es sich innerhalb des eng-gefassten Geltungsbereiches um die Darstellung bestehender Gebäude und deren zugehörigen Freiflächen. Durch die enge Darstellung und die weiterhin verpflichtende Baugenehmigung gem. § 35 BauGB wird keine relevante Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbereitet. Die umliegenden Flächen werden insbesondere durch Pferdehaltung auch weiterhin genutzt. Die Darstellung wird hier nicht geändert.

### 1.2.2 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Das Schlösschen Borghees aus dem 17. Jahrhundert befindet sich am Rande des Borgheeser Walds im Norden Emmerichs. Das Hauptgebäude wird für heute regelmäßig für kulturelle Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerte und einen Weihnachtsmarkt genutzt. Auch Trauungen finden hier statt.

Seit 2008 tritt im Schlösschen auch das Figuren- und Marionettentheater TiK auf. Da die Bühne für das Theater jedoch mit einem hohen Aufwand zu jeder Veranstaltung auf- und abgebaut werden muss, hat der Kulturausschuss der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 30.11.2016 beschlossen, die sich auf dem Gelände des Schlösschens befindlichen Scheune zur multifunktionalen Nutzung bzw. zur Errichtung einer festinstallierten Marionettentheaterbühne umzugestalten. Die Scheune ist derzeit ungenutzt.

Der Bereich am Schlösschen Borghees ist planungsrechtlich als Außenbereich gem. § 35 BauGB einzustufen. Hier sind nur privilegierte Nutzungen, also insbesondere landwirtschaftliche oder energetische Nutzungen zulässig. § 35 Abs. 2 BauGB erlaubt die Zulassung von sonstigen Vorhaben im Einzelfall, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und ihre Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 BauGB u. a. vor, wenn die Darstellung des Flächennutzungsplans widerspricht.

### 1.2.3 Planinhalt und Festsetzungen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein stellt das Gelände des Schlösschen Borghees derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Durch die 94. Änderung des Flächennutzungsplans soll die bisherige Darstellung in eine Sonderbaufläche (S) „Kulturzentrum Schlösschen Borghees“ umgewandelt werden, um die geplante Umnutzung der vorhandenen Scheune zu ermöglichen. Die Planung zum Umbau der Scheune sieht zurzeit eine geringfügig Erweiterung vor. Dabei wird der zum Schlösschen gelegene Seitenteil der Scheune nach Norden hin um etwa 1,33 m verlängert, was einer Flächenerweiterung um ca. 19 m<sup>2</sup> entspricht. Das mittlerweile sanierungsbedürftige Dach wird zudem erneuert und in Relation zur erweiterten Fläche verbreitert.

Weiterhin wird in die Sonderbaufläche der bestehende Gastronomiebetrieb mit zwei Wohnungen im Obergeschoss einbezogen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll der Betrieb die Möglichkeit erhalten, im Bestand zu modernisieren, umzubauen oder eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung durchzuführen.

Durch die räumliche Nähe zum Schlösschen wird durch beide Betreiber eine enge Zusammenarbeit beispielsweise bei der Bewirtung angestrebt. Daher ist das Konglomerat aus Schlösschen mit seinen Kulturveranstaltungen, dem Marionettentheater in der Scheune und dem Gastronomiebetrieb insgesamt als gemeinsame, sich gegenseitig ergänzende Anlage zu sehen. Zusammengefasst werden diese Nutzungen als



„Kulturzentrum Schlösschen Borghees“. Eine Ausweisung eines „Kulturzentrums und Gastronomie“ auf der Ebene des Flächennutzungsplans wäre u. a. aufgrund der im Obergeschoss befindlichen Wohnungen zu eng gefasst. Hier soll beispielsweise die Möglichkeit eingeräumt werden, auch Fremdenzimmer einzurichten. Durch die Darstellung einer Sonderbaufläche „Kulturzentrum“ sind jedoch Nutzungsänderung beispielsweise in allgemeines Wohnen oder Gewerbe stark eingeschränkt. Es sind somit lediglich den Kulturbetrieb des Schlösschens ergänzende Nutzungen zulässig.

Eine Baugenehmigung wird weiterhin auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB erteilt. Hierbei ist nach wie vor zu prüfen, ob die weiteren öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Dazu zählen gem. § 35 Abs. 3 BauGB beispielsweise schädliche Umwelteinwirkungen, Belange des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege sowie des Bodenschutzes und des Denkmalschutzes.

#### **Verkehr**

Die straßentechnische Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die bereits vorhandene Grundstückszufahrten.

#### **Versorgung und Entsorgung**

Die ver- und entsorgungstechnische Erschließung des Plangebietes erfolgt über bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen. Das Niederschlagswasser muss vor Ort versickert werden.

#### **Hochwasserschutz**

Der Geltungsbereich der 94. Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb eines potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins, der durch den technischen Hochwasserschutz (Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen) bis zum festgelegten Bemessungshochwasser vor Überschwemmungen geschützt ist.

Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ins Internet unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) eingestellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten informieren über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung in den drei Szenarien

### 1.2.4 Bedarf an Grund und Boden

Bestand

Plangebiet .....ca. 7.000 m<sup>2</sup>

Planung

Plangebiet .....ca. 7.000 m<sup>2</sup>

Sonderbaufläche.....ca. 7.000 m<sup>2</sup>



### 1.3 Einschlägige Umweltziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter finden diverse Fachgesetze Anwendung. Insbesondere die nachfolgenden Fachgesetze wurden in die Abwägung eingestellt.

Tabelle 1: Fachgesetze und deren Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
<b>BauGB</b>	<p>Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, hierbei insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</li> <li>b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,</li> <li>c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,</li> <li>d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,</li> <li>e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,</li> <li>f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,</li> <li>g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,</li> <li>h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,</li> <li>i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.</li> </ul> <p>§ 1a BauGB definiert ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Im Sinne der sogenannten Bodenschutzklausel (§ 1a Absatz 2 BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Hierbei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere die Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB sind die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch geeignete Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich zu kompensieren. Sollten Natura 2000-Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden, so sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB) Sowohl durch Maßnahmen, welche dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassungen an den Klimawandel dienen, soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB).</p>
<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b>	<p>Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Hierbei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</li> </ul>
<b>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</b>	<p>In §§ 6 bis 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen.</p>



Umweltschutzziele	
<b>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</b>	<p>Gemäß § 1 BBodSchG liegt der Zweck des Gesetzes in der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>
<b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</b>	<p>Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (vgl. § 1 WHG). Gemäß § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,</li> <li>2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,</li> <li>3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,</li> <li>4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,</li> <li>5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,</li> <li>6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,</li> <li>7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.</li> </ol> <p>Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht natur-nah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (vgl. § 6 Absatz 2 WHG).</p>
<b>Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)</b>	<p>Durch das BImSchG sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden (vgl. § 1 Absatz 1 BImSchG). Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient das Gesetz gem. § 1 Absatz 2 BImSchG auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie</li> <li>2. dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.</li> </ol> <p>Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden..</p>
<b>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</b>	<p>Gem. § 1 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Denkmäler im Sinne des Gesetzes sind Baudenkmäler, Denkmalbereiche, bewegliche Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler (vgl. § 2 DSchG NRW).</p> <p>Gemäß § 9 Absatz 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,</li> <li>b) in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder</li> <li>c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.</li> </ol>



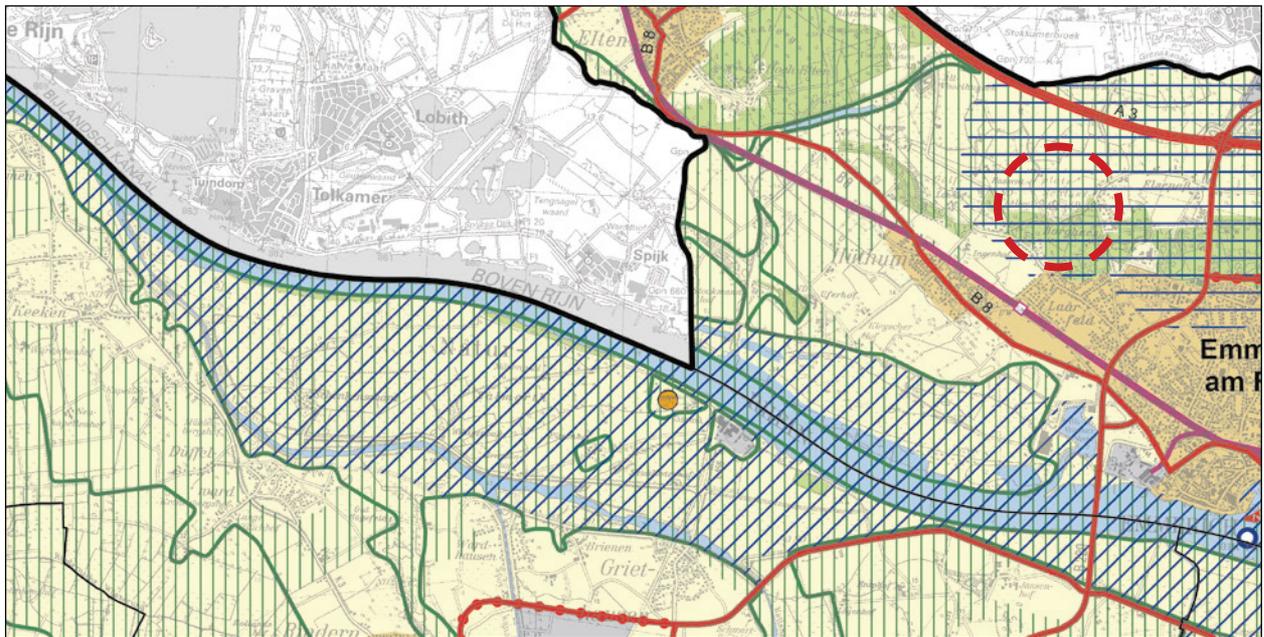


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Düsseldorf  
(Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf, Regionalplan, Blatt 03)

Neben den genannten Fachgesetzen werden auch die unterschiedlichen übergeordneten Fachplanungen hinsichtlich ihrer Umweltschutzziele einbezogen. Hierbei steht die Vereinbarkeit der Planung mit den Vorgaben der Fachplanungen im Vordergrund.

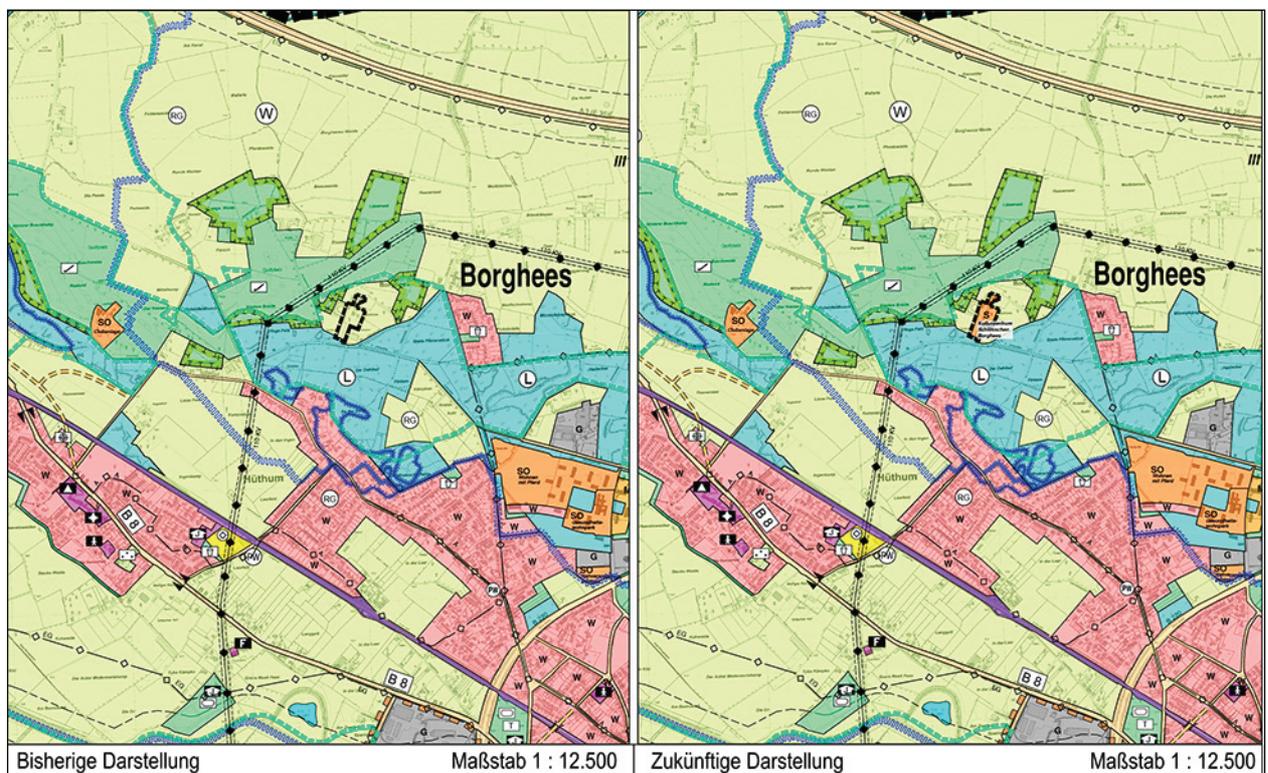


Abbildung 5: Bisherige und zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein für den Änderungsbereich  
(Quelle: Stadt Emmerich)



### 1.3.1 LEP, Regionalplan

Der Regionalplan (RPD) konkretisiert die nur sehr abstrakte zeichnerische Vorgaben des Landesentwicklungsplanes und ist damit Fortführung der landesplanerischen Zielsetzung. Der RPD stellt für das Plangebiet einen Freiraum- und Agrarbereich mit den Kennzeichnungen „Grundwasser- und Gewässerschutz“ sowie „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dar. Die Darstellung widerspricht der geplanten FNP-Änderung. Eine landesplanerische Zustimmung zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von Seiten der Bezirksregierung jedoch signalisiert worden.

### 1.3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Gelände des Schlösschen Borghees derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen (.Abbildung 5 auf Seite 7) Der Änderungsbereich liegt in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet. Durch die 94. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Darstellung in eine Sonderbaufläche (S) „Kulturzentrum Schlösschen Borghees“ umgewandelt werden.

### 1.3.3 Bebauungspläne

Der Geltungsbereich ist kein Bestandteil eines Bebauungsplanes. Er liegt im Außenbereich. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Geltungsbereich durch die Darstellung Sonderbaufläche (S) „Kulturzentrum Schlösschen Borghees“ so gefasst, dass die bestehende Nutzung auch bauleitplanerisch den örtlichen Gegebenheiten entspricht. Die Änderung bereitet keinen Bebauungsplan vor. Eine Baugenehmigung wird weiterhin auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB erteilt. Hierbei ist nach wie vor zu prüfen, ob die weiteren öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Dazu zählen gem. § 35 Abs. 3 BauGB beispielsweise schädliche Umwelteinwirkungen, Belange des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege sowie des Bodenschutzes und des Denkmalschutzes.

### 1.3.4 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsplan Nr. 2, Emmerich / Kleve, des Kreises Kleve. Dieser ist zurzeit in Bearbeitung. Rechtsverbindliche Aussagen liegen nicht vor.

## 1.4 Übergeordnete Schutzgebiete, Schutzausweisungen

### 1.4.1 Natura-2000-Gebiete nach § 32 BNatschG

Der Änderungsbereich liegt in keinem Natura-2000-Gebiet.

### 1.4.2 Biotopverbund, Biotopvernetzung nach § 21 BNatSchG

Der Änderungsbereich und die nähere Umgebung liegt vom Biotopverbund Hüthumsche Heide, (Objektkennung VB-D-4103-007), der als Biotopverbund mit besonderer Bedeutung eingestuft ist.

Das Gebiet des Biotopverbundes umfasst insgesamt ca. 271 ha. Es handelt sich laut Objektbeschreibung um ein durchgehendes Binnendünengebiet, das sich über eine Länge von ca. 5 km zwischen dem Norden von Emmerich und der Wild-Niederung am Fuß des Emmericher Stauchmoränenwalls erstreckt. Der Südostteil ist komplett bebaut ist, während das hier beschriebene Gebiet von Kiefernforsten und naturnahen Buchen- und Eichenwäldern eingenommen wird, die im Nordosten und im Westen in Grünlandbereiche (teils mit Obstbäumen) übergehen. Die maximal 5-8 m hohen Dünenzüge und Einzeldünen werden zumeist



von älteren Kiefernforsten eingenommen. Ein Viertel des Gebiets bedecken recht naturnahe und teilweise strukturreiche Buchen- und Eichen-Mischwälder. Hinzu kommen einige Fichten-, Roteichen- und Pappelbestände. Entlang einer Bahnstrecke und an einem ehemaligen Bahndamm stocken dichte Laubholz-Böschunggehölze und einige ältere Weidenbestände. Ehemals im Gebiet vorhandene Calluna-Heiden und Sandtrockenrasen sind bis auf kleine fragmentarische Reste inzwischen bewaldet. Siedlungsdruck, intensive Grünlandnutzung und Freizeitdruck (Golfplatz im Norden, mehrere Reitanlagen) sind als Beeinträchtigungen zu nennen.

Von besonderem Wert sind neben den altholzreichen und naturnahen Buchen-Stieleichen-Beständen ein kleiner naturnaher Teich sowie das hohe Potenzial für Heide- und Sandtrockenrasen-Vegetation auf den trockenen Dünen. Das Waldgebiet stellt zusammen mit dem waldbedeckten Emmericher Stauchmoränenwall einen wertvollen Refugial- und Trittstein-Lebensraum für zahlreiche Alt- und Totholzbesiedler wie Höhlenbrüter und Fledermäuse im landwirtschaftlich geprägten bzw. besiedelten Umfeld dar, außerdem ist es ein wertvolles Vernetzungselement im Norden von Emmerich.

**Schutzziel:**

Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebiets in einem geomorphologisch wertvollen Binnendünengebiet mit naturnahen und strukturreichen Buchen-Stieleichen-Wäldern, Heide- und Sandmagerrasen-Fragmenten, einem naturnahem Teich, wertvollen Kleingehölzstrukturen und einigen Grünlandbereichen als Trittstein- und Refugial- Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Pflanzen- und Tierarten und als wertvolles Vernetzungselement im Norden von Emmerich

**Entwicklungsziel:**

Entwicklung eines zusammenhängenden, naturnahen und strukturreichen Laubwaldgebietes durch mittel- bis langfristige Umwandlung der Nadel- und Roteichenforste in bodenständigen Laubwald, Förderung von Althölzern und Verbleib von starkem Totholz in den Waldbeständen; Entwicklung von trockener Heide und Sandmagerrasen durch Auflichtung bzw. kleinflächiges Freistellen im Bereich lichter, alter Kiefernforste.

**Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes werden nur bauliche Veränderungen an vorhandene Baukörper vorbereitet. Schutz und Entwicklungsziele werden dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt.**

- 1.4.3 Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG  
Das Änderungsgebiet liegt in keinem Naturschutzgebiet.
  
- 1.4.4 Nationalparke nach § 24 BNatSchG  
Das Änderungsgebiet liegt in keinem Nationalpark.
  
- 1.4.5 Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG  
Das Änderungsgebiet liegt in keinem Biosphärenreservat.



#### 1.4.6 Landschaftsschutzgebiete (LSG) nach § 26 BNatSchG

Das Änderungsgebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes LSG-4102-001 (LSG-VO-Rees), neben dem allgemeinen Schutz der Gehölze, der schützenswerten Landschaftsbestandteile und des Landschaftsbildes sind für den Änderungsbereich keine spezifischen Schutzziele aufgelistet.

#### 1.4.7 Naturparke nach § 27 BNatSchG

Das Änderungsgebiet liegt in keinem Naturpark.

#### 1.4.8 Naturdenkmäler § 28 BNatSchG

Im Änderungsgebiet befinden sich keine Naturdenkmäler bzw. es sind zur Zeit keine ausgewiesen.

#### 1.4.9 Geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Alleen nach § 29 BNatSchG

Im Änderungsgebiet befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen.

#### 1.4.10 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Der vorhandene Ringgraben gegenüber dem Schlösschen ist als geschütztes Biotop, stehendes Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut, yFF0), kartiert und ausgewiesen (Kennung GB-4103-2016). Dieses liegt jedoch außerhalb des Änderungsbereiches. Das geplante Vorhaben, Umnutzung bzw. Erweiterung von Scheune und Gastronomiebetrieb (siehe 1.2.2 auf Seite 3) verschlechtert daher diesen Bereich nicht.

#### 1.4.11 Biotopkataster

Der Änderungsbereich und die nähere Umgebung ist von der Biotopkatasterfläche BK-4103-031, Schlösschen Borghees, erfasst. Beschrieben ist der bemerkenswerte Baumbestand, welcher aus alten Eichen und Buchen aufgebaut ist. Eine bereits als Naturdenkmal ausgewiesene Esskastanie sei stark durch Pferde verbissen (fehlende Einzäunung). Ein vorhandener Ringgraben liegt den Gebäuden gegenüber und ist als geschütztes Biotop ausgewiesen (siehe 1.4.10). Der Graben wird von Röhrichten gesäumt und gilt als einziger Laichplatz für Amphibien im nahen Umkreis. Die Schwimmblattvegetation ist ziemlich stark ausgeprägt. Zudem ließ sich ein gesicherter Bestand der besonders gefährdeten Krebschere nachweisen. Insgesamt ein gut entwickeltes aquatisches Biotop. Der Süden des Ringgrabensystems wird durch eine Pappel-Baumreihe gegenüber einem Parcours abgetrennt. Im Norden entsteht ein Golfplatz, der bis nach Elten reicht. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden nur geringfügige Erweiterungen an der Gebäudesubstanz von Scheune und Gastronomie im Rahmen von Baugenehmigungen vorbereitet. Die aufgeführten schützenswerten Bestandteile werden dadurch nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt.

#### 1.4.12 .Geologisch schutzwürdige Objekte

Im Änderungsbereich liegt kein geologisch schutzwürdiges Objekt.

#### 1.4.13 Trinkwasserschutzzone

Der Änderungsbereich liegt in einer Trinkwasserschutzzone III A (Helenenbusch). Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Ge-



bäuden zu. Eine besondere Beeinträchtigung der Trinkwasserschutzzone wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet.

### 1.5 Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG

Das Plangebiet der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein umfasst im wesentlichen Gebäude, versiegelte Freiflächen und Altbaumbestände. Außerhalb des Änderungsbereichs grenzen ein Gewässer (Ringgraben, gesetzlich geschütztes Biotop) sowie landwirtschaftliche Nutzflächen (Pferdeweiden an). Im weiteren Umfeld liegen südlich Waldbestände und im Nordwesten eine größere Golfplatzanlage. Für das Plangebiet wurde im November 2018 eine Datenabfrage im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV durchgeführt. Für den relevanten Bereich, Messtischblattquadrant Emmerich (4103-01) werden für die in Frage kommenden Biotope, 2 Säugetierarten und 50 Vogelarten ausgewiesen, die generell in den jeweiligen Lebensräumen vorkommen können (Tabelle 2).

Tabelle 2: Auflistung planungsrelevanter Arten im Messtischblattquadranten 4103-1, die in den relevanten Lebensräumen Wald, Gehölz, Fließgewässer, Grünland und Gebäude vorkommen können.

Art		Status	EZ (ATL)	Laubwald	Gehölze	Fließgewässer	Fettwiese, Fettweide	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
<b>Säugetiere</b>								
Castor fiber	Europäischer Biber	NV	G		Na	FoRu!, Na		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	NV	G	Na	Na	(Na)	(Na)	FoRu!
<b>Vögel</b>								
Accipiter gentilis	Habicht	B	G-	(FoRu)	(FoRu), Na		(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	B	G	(FoRu)	(FoRu), Na		(Na)	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	B	G			FoRu		
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	B	G			Ru, Na		
Alauda arvensis	Feldlerche	B	U-				FoRu!	
Alcedo atthis	Eisvogel	B	G			FoRu!		
Anas acuta	Spießente	R / W	U			(Ru)		
Anas clypeata	Löffelente	R / W	S			Ru		
Anas crecca	Krickente	R / W	G			Ru		
Anas querquedula	Knäkente	R / W	U					
Anas strepera	Schnatterente	B	G			FoRu		
Anser albifrons	Blässgans	R / W	G			(Ru)	Ru!, Na	
<p>* Status: NV=Nachweis ab 2000 vorhanden, B= Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden, R/W= Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden</p> <p>** EZ (ATL): Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung): S=ungünstig/schlecht (rot), U=ungünstig/unzureichend (gelb), G=günstig (grün), UK= unbekannt, ATL=atlantische biogeographische Region</p> <p>*** Vorkommen: FoRU! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), FoRu= Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum, (Na)= Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)</p>								



Art		Status	EZ (Atl)	Laubwald	Gehölze	Fließgewässer	Fettwiese, Fettweide	Gebäude
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	R / W	G			(Ru)	Ru, Na	
Anser fabalis	Saatgans	R / W	G			(Ru)	Ru, Na	
Anthus trivialis	Baumpieper	B	U	(FoRu)	FoRu			
Asio otus	Waldohreule	B	U	Na	Na		(Na)	
Athene noctua	Steinkauz	B	G-		(FoRu)		Na	FoRu!
Aythya ferina	Tafelente	R / W	G			Ru		
Bucephala clangula	Schellente	R / W	G			Ru!		
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	(FoRu)	(FoRu)		Na	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	UK					
Casmerodius albus	Silberreiher	R / W	G			Ru	Na	
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	(Na)	Na		(Na)	
Cygnus cygnus	Singschwan	R / W	S			Ru	Ru, Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U			(Na)	(Na)	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	Na	Na		(Na)	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G	Na	(Na)		(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G		(FoRu)		Na	FoRu!
Gallinago gallinago	Bekassine	R / W	G			(Ru), (Na)		
Haliaeetus albicilla	Seeadler	R / W	G					
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U		(Na)	(Na)	Na	FoRu!
Limosa limosa	Uferschnepfe	R / W	S			(Ru), (Na)		
Mergellus albellus	Zwergsäger	R / W	G			Ru!		
Numenius arquata	Großer Brachvogel	R / W	G			(Ru), (Na)	Ru, Na	
Pandion haliaetus	Fischadler	R / W	G			Na		
Passer montanus	Feldsperling	B	U	(Na)	(Na)		Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S				FoRu	
Pernis apivorus	Wespenbussard	B	U	Na	Na		(Na)	
Philomachus pugnax	Kampfläufer	R / W	U			(Ru), (Na)	Ru, Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U	FoRu	FoRu		(Na)	FoRu
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	R / W	S				Ru, Na	
Strix aluco	Waldkauz	B	G	Na	Na		(Na)	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	UK					
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	R / W	U			Ru, Na		
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	R / W	U			Ru, Na		
Tringa nebularia	Grünschenkel	R / W	U			Ru, Na		
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R / W	G			Ru, Na		
Tringa totanus	Rotschenkel	R / W	S			Ru, Na		
Tyto alba	Schleioreule	B	G		Na		Na	FoRu!
Vanellus vanellus	Kiebitz	B	U-				FoRu	

\* Status: NV=Nachweis ab 2000 vorhanden, B= Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden, R/W= Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

\*\* EZ (ATL): Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung): S=ungünstig/schlecht (rot), U=ungünstig/unzureichend (gelb), G=günstig (grün), UK= unbekannt, ATL=atlantische biogeographische Region

\*\*\* Vorkommen: FoRU! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), FoRu= Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum, (Na)= Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Status	EZ (Atl)	Laubwald	Gehölze	Fließgewässer	Fettwiese, Fettweide	Gebäude
Vanellus vanellus	Kiebitz	R /W	U-			(Ru), (Na)	Ru, Na	
<p>* Status: NV=Nachweis ab 2000 vorhanden, B= Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden, R/W= Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden</p> <p>** EZ (ATL): Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung): S=ungünstig/schlecht (rot), U=ungünstig/unzureichend (gelb), G=günstig (grün), UK= unbekannt, ATL=atlantische biogeographische Region</p> <p>*** Vorkommen: FoRU! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), FoRu= Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum, (Na)= Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)</p>								

Konkrete Vorkommen dieser Arten sind im Änderungsbereich jedoch nicht nachgewiesen. Im nordwestlich gelegenen Golfplatzgelände ist das Vorkommen des Steinkauzes bekannt. Ebenso liegen noch ältere Hinweise über Vorkommen der Arten Wasserfrosch, Teichmolch und Erdkröte im Bereich des Ringgrabens vor (aus 1997).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Die vorhandene Nutzung wird dadurch nicht erheblich erweitert, sodass keine Beeinträchtigung eventuell vorkommender planungsrelevanter Arten zu erwarten sind. Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass bei Eingriff in die vorhandenen Baukörper Gebäudebrüter oder Fledermausarten betroffen sein können. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren muss daher durch ein Artenschutzgutachten abgesichert werden, dass bei Vorkommen relevanter Arten durch entsprechende Maßnahmen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

**Insgesamt führt die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes selbst nicht dazu, dass planungsrelevante Arten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Im Rahmen von Baugenehmigungen muss jedoch konkret nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat grundsätzlich keine Beeinträchtigung der lokalen Population zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird somit durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht nachhaltig beeinträchtigt und es werden dadurch keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.**

## 1.6 Belange des Umweltschutzes im Änderungsbereich

### 1.6.1 Immissionsschutz (Lärm)

Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsgebietes um die planungsrechtliche Fassung einer Sonderbaufläche „Kulturzentrum Schlösschen Borghees“ anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft handelt, die sowohl den vorhandenen Kulturbetrieb mit angrenzendem Gastronomiebetrieb umfasst als auch vorhandene Wohnnutzung im geringen Umfang zulässt, wurden Prognosen zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durchgeführt<sup>[13],[14]</sup>.

Die zu erwartende Geräuschzusatzbelastung aus dem Betrieb des geplanten Marionetten-Theaters unterschreitet trotz einzelner Geräuschereignisse, wie zum Beispiel durch das Schlagen einer Kofferraumklappe der PKW (Maximalpegel), die zulässigen Richtwerte um mindestens 10 dB und ist somit irrelevant im Sinne



der TA Lärm. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Richtwerte ist auf eine Betrachtung der Geräuschvorbelastung verzichtet worden<sup>[13]</sup>.

Im Hinblick auf Lärmauswirkungen durch den Gastronomiebetrieb bestätigt ein Gutachten, dass die Richtwerte für Misch-/ Außengebiete von 60/ 45 dB(A) tags/nachts bei gleichzeitigem Betrieb der Gaststätte und des Marionettentheaters künftig sowohl im Tagzeitraum und im Nachtzeitraum, auch bei ungünstiger Betrachtung, eingehalten werden<sup>[14]</sup>.

**Somit sind insgesamt keine negativen Auswirkungen durch Lärmmissionen zu erwarten.**

#### 1.6.2 Immissionsschutz (Geruch)

Zu Auswirkungen von Geruchsimmissionen durch angrenzende Pferdehaltungen liegen keine Angaben vor. Die bisherige Wohnnutzung ist Bestand und wird durch den Flächennutzungsplan nicht verändert. Jegliche Nutzungsänderung unterliegt weiterhin der bauordnungsrechtlichen Genehmigung, bei der die jeweilige Verträglichkeit zu prüfen ist. Insofern bereitet die Flächennutzungsplanänderung keine erhebliche Auswirkungen auf den Menschen im Bezug auf Geruchsimmissionen vor.

#### 1.6.3 Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich der 94. Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb eines potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins, der durch den technischen Hochwasserschutz (Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen) bis zum festgelegten Bemessungshochwasser vor Überschwemmungen geschützt ist.

Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ins Internet unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) eingestellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten informieren über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung in den drei Szenarien

#### 1.6.4 Altlasten

Über Bodenverunreinigungen, von denen eine Gefährdung ausgehen könnte, ist im Änderungsbereich nichts bekannt. Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) ergeben, so sind die Stadt Emmerich am Rhein und die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Kleve unverzüglich zu unterrichten. Bei Bodensanierungen und zukünftigen Baumaßnahmen ist zu beachten, dass durch vorhandene Altlasten kontaminiertes Grund- bzw. Abwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet und damit auch nicht in die nachfolgend an diese Kanalisation angeschlossene Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden darf.

#### 1.6.5 Kampfmittelrückstände

Vorkommen von Kampfmittelrückständen sind im Änderungsbereich sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft gegenwärtig nicht bekannt. Jedoch kann die Existenz nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Erdarbeiten sind daher immer mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, sind die Arbeiten sofort einzustellen. In diesem Falle



ist unverzüglich das Ordnungsamt, die Polizei, die Feuerwehr oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu informieren.

#### 1.6.6 Boden- und Denkmalschutz

Das Schlösschen Borghees selbst und das westliche Grabenrechteck am Schlösschen Borghees sind in der Liste der Bau- und Bodendenkmäler der Stadt Emmerich am Rhein eingetragen. Weitere Vorkommen von Denkmälern oder archäologischen Bodenfunden sind nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a besteht der Umweltbericht unter Anderem aus einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Funktion und Empfindlichkeit) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann. Eine entsprechende Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgt nachfolgend anhand der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

### 2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

#### 2.1.1 Schutzgut Mensch

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden. Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt der Schutz von Natur und Landschaft, um die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig zu sichern.

#### Zustandsbeschreibung (Basisszenario)

Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück des Schlösschens Borghees einschließlich der dazugehörigen Außenflächen. Er ist öffentlich im Rahmen von Kulturveranstaltungen teilweise zugänglich zugänglich. Eine Erholungsnutzung im Sinne einer landschafts-naturorientierten Erholung ist nicht gegeben.

Die Umgebung des Geltungsbereiches ist durch die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere durch die direkt angrenzende Pferdehaltung geprägt. Der Änderungsbereich unterliegt durch die Bewirtschaftung der Flächen (Gastronomie, Kulturveranstaltungen, landwirtschaftliche Nutzung) einer Vorbelastung.

#### Empfindlichkeit

Der Mensch kann in verschiedener Weise durch die Planung berührt werden. Zum einen können diese durch Schallauswirkungen aus Gastronomie, Verkehr oder Freizeitlärm infolge von Veranstaltungen, aber auch durch Geruch (Pferdehaltung) ausgelöst werden. Daneben können Auswirkungen auf die Erholungsfunktion bestehen.



Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsgebietes um die planungsrechtliche Fassung einer Sonderbaufläche „Kulturzentrum Schlösschen Borghees“ anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft handelt, die sowohl den vorhandenen Kulturbetrieb mit angrenzendem Gastronomiebetrieb umfasst als auch vorhandene Wohnnutzung im geringen Umfang zulässt, wurden Prognosen zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durchgeführt<sup>[13],[14]</sup>.

Die zu erwartende Geräuschzusatzbelastung aus dem Betrieb des geplanten Marionetten-Theaters unterschreitet trotz einzelner Geräuschereignisse, wie zum Beispiel durch das Schlagen einer Kofferraumklappe der PKW (Maximalpegel), die zulässigen Richtwerte um mindestens 10 dB und ist somit irrelevant im Sinne der TA Lärm. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Richtwerte ist auf eine Betrachtung der Geräuschvorbelastung verzichtet worden<sup>[13]</sup>.

Im Hinblick auf Lärmauswirkungen durch den Gastronomiebetrieb bestätigt ein Gutachten, dass die Richtwerte für Misch-/ Außengebiete von 60/ 45 dB(A) tags/nachts bei gleichzeitigem Betrieb der Gaststätte und des Marionettentheaters künftig sowohl im Tagzeitraum und im Nachtzeitraum, auch bei ungünstiger Betrachtung, eingehalten werden<sup>[14]</sup>.

Zu Auswirkungen von Geruchsimmissionen durch angrenzende Pferdehaltungen liegen keine Angaben vor. Die bisherige Wohnnutzung ist Bestand und wird durch den Flächennutzungsplan nicht verändert. Jegliche Nutzungsänderung unterliegt weiterhin der bauordnungsrechtlichen Genehmigung, bei der die



Abbildung 6: Schlösschen Borghees von der Einfahrt aus südlicher Richtung





Abbildung 7: Schlösschen Borghees, rückwärtige Ansicht mit Scheune im Hintergrund



Abbildung 8: Blick auf den Ringgraben mit Baumbestand



jeweilige Verträglichkeit zu prüfen ist. Insofern bereitet die Flächennutzungsplanänderung keine erhebliche Auswirkungen auf den Menschen im Bezug auf Geruchsimmissionen vor.

### **Nullvariante**

Ohne Planung würden auf dem Gebiet weiterhin Gastronomie betrieben und Kulturveranstaltungen stattfinden, inklusive der damit verbundenen Schallimmissionen. Weiterhin würden Emissionen aus der Pferdehaltung anfallen. Die seit langem bestehende Nutzung aus Gastronomie und Veranstaltungsort, die auch zur Unterhaltung des Baudenkmals Schlösschen Borghees dient, würde weiterhin nicht der Darstellung des Flächennutzungsplanes entsprechen.

## 2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tiere und Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, als prägende Bestandteile der Landschaft, als Bewahrer der genetischen Vielfalt und als wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z. B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

### **Zustandsbeschreibung (Basisszenario)**

Der Änderungsbereich umfasst Gebäude, versiegelte Flächen und Außenflächen (Parkanlagen). Offene Gewässer sind im Änderungsbereich selbst nicht vorhanden. Es grenzt jedoch westlich der Ringgraben an. Die Freiflächen bestehen aus Rasenflächen mit zum Teil altem Baumbestand (Eichen, Pappeln).

Schutzausweisungen im Rahmen der Landschaftsplanung sind nicht vorhanden. Das Änderungsgebiet ist jedoch vom Biotopkataster erfasst und liegt in einem Biotopverbund von besonderer Bedeutung. Daher ist der Änderungsbereich auch Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes LSG-4102-001 (LSG-VO-Rees). Neben dem allgemeinen Schutz der Gehölze, der schützenswerten Landschaftsbestandteile und des Landschaftsbildes sind für den Änderungsbereich keine spezifischen Schutzziele aufgelistet.

Eine Vorbelastung ergibt sich aus der derzeitigen Nutzung im Plangebiet (Kultur- und Gastronomiebetrieb, sowie aus der angrenzenden Pferdehaltung).

### **Empfindlichkeit**

Arten und Biotope sind empfindlich gegenüber Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzung. Der Änderungsbereich umfasst Gebäude, versiegelte Flächen und Außenflächen (Parkanlagen). Offene Gewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen auch der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Insofern werden die Schutzziele aus dem Biotopkataster, aus dem Biotopverbund und aus dem LSG-VO-Rees nicht erheblich beeinträchtigt. Wertvolle Biotope werden auch nicht in Anspruch genommen. Es werden auch keine erheblichen Neuversiegelungen vorbereitet, sodass keine Beeinträchtigung eventuell vorkommender planungsrelevanter Arten zu erwarten sind. Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass bei Eingriff in die vorhandenen Baukörper Gebäudebrüter oder Fledermausarten betroffen sein können. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren muss daher durch ein Artenschutzgutachten abgesichert werden, dass bei Vorkommen relevanter Arten durch entsprechende Maßnahmen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.



**Nullvariante**

Ohne Planung würden auf dem Gebiet weiterhin Gastronomie betrieben und Kulturveranstaltungen stattfinden, inklusive der damit verbundenen Belastungen für die Tierwelt (Störung durch Lärm und Bewegung).

**2.1.3 Schutzgut Fläche und Boden:**

Als Flächenverbrauch wird die Inanspruchnahme von Flächen durch den Menschen bezeichnet. Dabei werden natürliche Flächen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt. Auch gestaltete Grünflächen, die der Erholung und Freizeitgestaltung von Menschen dienen, werden zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gezählt. Beim Flächenverbrauch wird der Boden folglich einer Nutzungsänderung unterzogen und die Änderung geht zumeist mit einem irreversiblen Verlust der ursprünglichen Funktion einher. Ziel des Bundes ist es nunmehr, möglichst sparsam mit dem Gut „Fläche“ umzugehen, was sich insbesondere in dem 30 ha Ziel sowie der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) zeigt. Um dies zu erreichen, muss die Neuinanspruchnahme von Flächen auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u. a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Wasserspeicher und Schadstofffilter.

**Zustandsbeschreibung (Basisszenario)**

Der Änderungsbereich umfasst Gebäude, versiegelte Flächen und Außenflächen (Parkanlagen). Offene Gewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK50 NRW, Karte der schutzwürdigen Böden, ist der natürliche Boden im Änderungsbereich als Braunerde, meist tief reichend humos ausgewiesen. Als Bodenart sind im Oberboden schwach lehmiger Sand, mittel lehmiger Sand und stark lehmiger Sand, jeweils vereinzelt schwach kiesig und meist schwach humos vorherrschend. Der Boden zählt nicht zu den schutzwürdigen Böden bzw. die Schutzwürdigkeit ist nicht angegeben. Mit den Bodenwertzahlen von 35 bis 55 weist der Boden eine mittlere Ertragsfähigkeit auf.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Altlastflächen bzw. Altlastflächen sind nicht bekannt. Abgesehen von der allgemeinen Vorbelastung durch umgebende, intensive landwirtschaftliche Nutzung bestehen keine weiteren Vorbelastungen.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Altlastflächen bzw. Altlastflächen sind nicht bekannt. Abgesehen von der allgemeinen Vorbelastung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung bestehen keine weiteren Vorbelastungen.

**Empfindlichkeit**

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Durch eine mögliche Bebauung gehen Bodenfunktionen verloren.

Im Plangebiet liegen Böden mit eher mittleren Bodenwertzahlen vor. Zur Schutzwürdigkeit der Böden ist nichts bekannt. Es gehen insgesamt infolge geringfügigen baulichen Erweiterungen von ca. 19 m<sup>2</sup> wenig Boden verloren. Diese sind für die Landwirtschaft zudem kaum nutzbar nutzbar. Die Niederschlagsentwässerung der Dachflächen erfolgt durch Versickerung innerhalb des Plangebietes, sodass die Grundwasser-



neubildung auch nicht verringert werden kann. Insgesamt werden also keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet.

#### **Nullvariante**

Ohne Änderung des Flächennutzungsplanes würde der Boden im Plangebiet wie bisher genutzt (Versiegelung durch Gebäude und Fahrwege, Parkanlagen).

### 2.1.4 Schutzgut Wasser:

#### **Funktion**

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserangebot ist die Vegetation und, direkt oder indirekt, auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt vor allem als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten.

Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, an die Vegetation oder an die Vorfluter abzugeben. So wirken sie ausgleichend auf den Wasserhaushalt und hemmen die Entstehung von Hochwasser. Die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ wird durch das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussverzögerung bzw. -verminderung definiert und wird aus den Bodenkennwerten gesättigte Wasserleitfähigkeit, nutzbare Feldkapazität und Luftkapazität abgeleitet. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit<sup>5</sup> wird aus der finalen Rate bei dem Prozess des Eindringens von Wasser nach Niederschlägen, die sich einstellt, wenn der Boden vollständig gesättigt ist, ermittelt.

#### **Zustandsbeschreibung (Basisszenario)**

Zur Beschreibung des Schutzgutes Wasser wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Der Änderungsbereich umfasst Gebäude, versiegelte Flächen und Außenflächen (Parkanlagen). Offene Gewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt jedoch in einer Trinkwasserschutzzone III und innerhalb eines potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins, der durch den technischen Hochwasserschutz (Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen) bis zum festgelegten Bemessungshochwasser vor Überschwemmungen geschützt ist.

Vorbelastung bestehen durch die vorhandenen versiegelten Bereiche (Baukörper, Wege Plätze) und durch die landwirtschaftliche Nutzung.

#### **Empfindlichkeit**

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen.

Da das Plangebiet in einer Trinkwasserschutzzone III und innerhalb eines potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins liegt, kann vorliegend von einer allgemein durchschnittlichen Empfindlichkeit gesprochen werden.



Im Plangebiet liegen keine Gewässer vor, die durch die Planung beeinträchtigt werden können. Die Grundwasserneubildung durch Versickerung des Niederschlagswassers über belebte Bodenzonen kann weiterhin erfolgen. Insgesamt werden also keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwartet.

#### **Nullvariante**

Ohne Planung würde der Wasserhaushalt wie bisher fortbestehen.

### 2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft:

Die Faktoren Klima und Luft sind stark miteinander verbunden. Luft ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

#### **Zustandsbeschreibung (Basisszenario)**

Das Emissionskataster NRW führt für das Plangebiet die Belastungen mit verschiedenen Gasen und Schwermetallen auf. Das Änderungsgebiet befindet sich im ländlichen Außenbereich mit dem Haupt-Emitenten Landwirtschaft. Die relevanten Immissionswerte sind die Treibhausgase Methan (CH<sub>4</sub>) und Distickoxid (N<sub>2</sub>O) sowie Ammoniak (NH<sub>3</sub>)

Die Immissionswerte aller genannten Gase liegen im hohem Bereich (für Methan (CH<sub>4</sub>) 14.245.435 kg/a, für Distickoxid (N<sub>2</sub>O) 615.697 kg/a und für Ammoniak (NH<sub>3</sub>) 6.107.449kg/a). Insgesamt erscheinen die Werte somit relativ hoch, dies ist aber vor allem in den hauptsächlich auf Kreisebene vorliegenden Daten begründet. In der Umgebung des Plangebietes liegen vor allem Waldgebiete, ein Golfplatz und Betriebe mit Pferdehaltung. Es können dadurch keine relevanten Belastungen abgeleitet werden.

Die mittleren Jahrestemperaturen im Plangebiet erreichen 9-10 °C bei durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen bis 800 mm.

#### **Empfindlichkeit**

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die Darstellung Flächen für die Landwirtschaft durch die Darstellung einer Sonderbaufläche „Kulturzentrum“ ersetzt, die den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Es wird kein außergewöhnliches Schadstoffaufkommen erwartet.

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche, negative, klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung der Flächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Plangebiet verändert werden. Somit ist das Schutzgut Klima und Luft allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation.

Im Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung des LANUV werden in einer Gesamtbetrachtung die Ergebnisse der Klimaanalysekarte aus der Nacht- und Tagsituation in einer zusammenfassenden Bewertung kombiniert. Es wird somit die thermische Gesamtsituation betrachtet und eine integrierte Bewertung im Hinblick auf planungsrelevante Belange vorgenommen. Darüber hinaus werden in Planungshinweisen



Informationen zur Auswirkung von Nutzungsänderungen in den zugeordneten Klassen gegeben. In der Gesamtbetrachtung weist das FIS Klimaanpassung den nördlichen Teil des Plangebietes mit den Gebäuden als Siedlung mit weniger günstiger thermischer Situation aus, den südlichen Teil als Siedlung mit günstiger thermischer Situation aus und die umgebenden Freiflächen als Grünflächen mit geringer bis sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion aus. Aufgrund der hohen Freiflächenanteile in der Umgebung des Plangebietes ist auch für das Änderungsgebiet kein Klimavorsorgebereich ausgewiesen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Dadurch werden keine negativen Auswirkungen auf das vorhandene Klima vorbereitet.

#### **Nullvariante**

Ohne Änderung des Flächennutzungsplanes würde die klimatische Situation im Plangebiet wie bisher bestehen bleiben.

### 2.1.6 Wirkungsgefüge

Als Wirkungsgefüge wird das naturgesetzlich geregelte Zusammenwirken der Elemente (z.B. Bodenart, Wasser, Luft) und Komponenten (z.B. Boden, Klima, Lebensgemeinschaft) in einer funktionellen Einheit des Geokomplexes beschrieben. Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter bedingt daher indirekt auch die Funktionsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes aufgrund des Wirkungsgefüges.

#### **Zustandsbeschreibung (Basisszenario)**

Das Wirkungsgefüge im Plangebiet ist durch Gebäude und Versiegelung von Fahrwegen etc. gestört. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist bewusst eng gehalten, damit der Zustand der unversiegelten angrenzenden Bereiche möglichst erhalten bleibt.

#### **Empfindlichkeit**

Das Wirkungsgefüge ist empfindlich gegenüber einer Vielzahl von Beeinflussungen der einzelnen Bestandteile des Systems. Wird ein Schutzgut beeinflusst, sind daher Veränderungen im Wirkungsgefüge möglich. Um nur einige Beispiele zu nennen, wirkt sich z. B. die Beseitigung von Vegetation auf das Klima auf und vernichtet Habitate für bestimmte Tier- und Pflanzenarten und kann weiterhin Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser haben. Wechselbeziehungen sind nicht nur bei der Betrachtung von Eingriffen in den Naturhaushalt wichtig, sondern müssen auch bei der Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden.

Abgesehen von den dargestellten Beziehungen bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das hinausgehen, was in den Beschreibungen zu den einzelnen Schutzgütern enthalten ist.

#### **Nullvariante**

Ohne Änderung des Flächennutzungsplanes würde das bereits gestörte Wirkungsgefüge im Plangebiet wie bisher bestehen bleiben, da die bisherige Nutzung auch weiterhin verfolgt wird.

### 2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Be-



wahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

#### **Zustandsbeschreibung (Basisszenario)**

Das Änderungsgebiet besteht vor allem aus Gebäudeflächen und versiegelten Flächen (Wege Plätze). Angrenzend befinden sich Freiflächen mit zum Teil altem Baumbestand, der den Geltungsbereich teilweise umrahmt. Es ist somit durch den vorhandenen Gehölzbestand ausreichend in die Landschaft eingefasst. Vorbelastung des Landschaftsbildes bestehen allenfalls durch Baukörper außerhalb des Plangebietes (Reithalle).

#### **Empfindlichkeit**

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhanden Gebäuden zu. Diese verändern die Gesamtkulisse mit den umrahmende Gehölzstrukturen nicht. Dadurch werden keine negativen Auswirkungen auf das vorhandene Landschaftsbild vorbereitet.

Somit sind durch die Planungen unter der Berücksichtigung des gegenwärtigen Erscheinungsbildes und der genannten Maßnahme keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Das Änderungsgebiet ist jedoch Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes LSG-4102-001 (LSG-VO-Rees), neben dem allgemeinen Schutz der Gehölze, der schützenswerten Landschaftsbestandteile und des Landschaftsbildes sind für den Änderungsbereich keine spezifischen Schutzziele aufgelistet. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen auch der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhanden Gebäuden zu. Insofern werden die Schutzziele des LSG-VO-Rees nicht erheblich beeinträchtigt.

#### **Nullvariante**

Ohne Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin als Kulturzentrum und für die Gastronomie in den bestehenden Dimensionen genutzt. Eine Veränderung des Landschaftsbildes träte nicht ein.

### 2.1.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff Biologische Vielfalt kann als Sammelbegriff für die Vielfalt der Lebensformen verwendet werden und stellt die Variabilität aller lebenden Organismen und der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, dar. Biodiversität umfasst drei unterschiedliche Aspekte: Die Vielfalt der Ökosysteme (bspw. Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaften), die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb dieser Arten.

Die biologische Vielfalt bildet eine wichtige Grundlage für das menschliche Leben. Daher sollte die biologische Vielfalt zwingend erhalten werden. Durch die Zerstörung von Lebensräumen, Übernutzung und Degradation, Nutzungswandel, die Verbreitung gebietsfremder Arten sowie durch den Klimawandel, kann die biologische Vielfalt bedroht werden.



**Zustandsbeschreibung (Basisszenario)**

Die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes stellt sich derzeit aufgrund der vorhandenen Nutzung als eher schwach ausgeprägt dar. Die Fläche ist größtenteils bebaut. Die umgebenden Pferdeweiden sind eher artenarm ausgestaltet. Baumstandorte oder Buschwerk, die einen Lebensraum für Tiere darstellen können, sind nur innerhalb der Parkanlagen vorhanden. Aufgrund der anthropogenen Nutzung des Plangebietes werden sich hier vermutlich keine störungsempfindlichen Arten angesiedelt haben.

**Empfindlichkeit**

Die biologische Vielfalt ist empfindlich gegenüber anthropogenen Beeinflussungen. Hier ist insbesondere die Störung von Lebensräumen aufgrund von vorhandener Nutzung (Kulturzentrum, Gastronomie, Pferdehaltung). Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Diese verändern die Gesamtkulisse mit den umrahmende Gehölzstrukturen nicht. Es werden auch keine erheblichen Neuversiegelungen vorbereitet, sodass keine Beeinträchtigung eventuell vorkommender planungsrelevanter Arten zu erwarten sind. Allerdings ist es nicht gänzlich auszuschließen, dass bei Eingriff in die vorhandenen Baukörper Gebäudebrüter oder Fledermausarten betroffen sein können. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren muss daher durch ein Artenschutzgutachten abgesichert werden, dass bei Vorkommen relevanter Arten durch entsprechende Maßnahmen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

**Nullvariante**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die biologische Vielfalt so wie vorhanden bestehen bleiben.

**2.1.9 Natura 2000-Gebiete**

Die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie die FFH-Richtlinie (92/43EWG) sehen die Errichtung eines europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetzes vor. Dieses Netz trägt den Namen „Natura 2000“ und beinhaltet alle europäischen Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete. Die Mitgliedsstaaten der europäischen Union sind demnach verpflichtet, die natürlichen Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung innerhalb dieses Netzes dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Das Verschlechterungsverbot in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verpflichtet grundsätzlich dazu, dass innerhalb der Natura 2000 Gebiete Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie die erhebliche Störung von Arten zu vermeiden ist. Als Teil des Netzes Natura-2000 hat Deutschland eine zentrale Verantwortung für den Erhalt mitteleuropäischer Ökosysteme.

**Zustandsbeschreibung (Basisszenario)**

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Fauna-Flora-Habitats- (FFH) oder Vogelschutzgebieten gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG vor.

**Empfindlichkeit**

Es ist kein Natura 2000-Gebiete durch die Flächennutzungsplanänderung betroffen.

**Nullvariante**

Auch bei Beibehaltung der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft werden keine Auswirkungen hervorgerufen.



### 2.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

#### Zustandsbeschreibung (Basisszenario)

Das Schlösschen Borghees selbst und das westliche Grabenrechteck am Schlösschen Borghees sind in der Liste der Bau- und Bodendenkmäler der Stadt Emmerich am Rhein eingetragen. Weitere Vorkommen von Denkmälern oder archäologischen Bodenfunden sind nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

Eine Vorbelastung ist nicht ersichtlich. Durch die Planung werden diese Denkmäler in Ihrem Bestand nicht beeinträchtigt.

#### Empfindlichkeit

Neben direkten Beeinträchtigungen wie Beschädigung oder Beseitigung sind Kultur- und Sachgüter auch durch indirekte Einflüsse z.B. durch wertmindernde Nutzungen auf Nachbargrundstücken betroffen. Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter bzw. Denkmäler entdeckt so sind diese unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, um ggf. Spuren und Artefakte sichern zu können. Hierdurch kann eine Beeinträchtigung wirksam vermieden oder gemindert werden, sodass von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen ist. Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, die über die Eingriffe in das Landschaftsbild hinausgehen, sind nicht ersichtlich.

#### Nullvariante

Ohne Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Veränderung hinsichtlich der Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

## 2.2 Entwicklungsprognosen

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen während der Bau- und Betriebsphase auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

### 2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Die vorhandene Nutzung wird dadurch nicht erheblich erweitert. Die Planung zum Umbau der Scheune sieht zurzeit eine geringfügig Erweiterung vor. Dabei wird der zum Schlösschen gelegene Seitenteil der Scheune nach Norden hin um etwa 1,33 m verlängert, was einer Flächenerweiterung um ca. 19 m<sup>2</sup> entspricht. Das mittlerweile sanierungsbedürftige Dach wird zudem erneuert und in Relation zur erweiterten Fläche verbreitert. Weiterhin wird in die Sonderbaufläche der bestehende Gastronomiebetrieb mit zwei Wohnungen im Obergeschoss einbezogen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll der Betrieb die Möglichkeit erhalten, im Bestand zu modernisieren bzw. umzubauen oder eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung durchzuführen. Durch die geringen baulichen Veränderungen entstehen somit keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen.



Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsgebietes um die planungsrechtliche Fassung einer Sonderbaufläche „Kulturzentrum Schlösschen Borghees“ anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft handelt, die sowohl den vorhandenen Kulturbetrieb mit angrenzendem Gastronomiebetrieb umfasst als auch vorhandene Wohnnutzung im geringen Umfang zulässt, wurden Prognosen zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durchgeführt<sup>[13],[14]</sup>.

Die zu erwartende Geräuschzusatzbelastung aus dem Betrieb des geplanten Marionetten-Theaters unterschreitet trotz einzelner Geräuschereignisse, wie zum Beispiel durch das Schlagen einer Kofferraumklappe der PKW (Maximalpegel), die zulässigen Richtwerte um mindestens 10 dB und ist somit irrelevant im Sinne der TA Lärm. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Richtwerte ist auf eine Betrachtung der Geräuschvorbelastung verzichtet worden<sup>[13]</sup>.

Im Hinblick auf Lärmauswirkungen durch den Gastronomiebetrieb bestätigt ein Gutachten, dass die Richtwerte für Misch-/ Außengebiete von 60/ 45 dB(A) tags/nachts bei gleichzeitigem Betrieb der Gaststätte und des Marionettentheaters künftig sowohl im Tagzeitraum und im Nachtzeitraum, auch bei ungünstiger Betrachtung, eingehalten werden<sup>[14]</sup>.

Somit sind insgesamt keine negativen Auswirkungen durch Lärmmissionen zu erwarten.

Zu Auswirkungen von Geruchsimmissionen durch angrenzende Pferdehaltungen liegen keine Angaben vor. Die bisherige Wohnnutzung ist Bestand und wird durch den Flächennutzungsplan nicht verändert. Jegliche Nutzungsänderung unterliegt weiterhin der bauordnungsrechtlichen Genehmigung, bei der die jeweilige Verträglichkeit zu prüfen ist. Insofern bereitet die Flächennutzungsplanänderung keine erhebliche Auswirkungen auf den Menschen im Bezug auf Geruchsimmissionen vor.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wie folgt dar:

- Durch das Vorhaben ist keine Fläche mit besonderer Bedeutung für die naturnahe Erholungsnutzung betroffen.
- Durch die geringen baulichen Veränderungen entstehen keine erheblichen Auswirkungen
- Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzliche gegenseitigen Lärmbelastungen

**Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht erheblich.**

### 2.2.2 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Arten und Biotope sind empfindlich gegenüber Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzung. Der Änderungsbereich umfasst Gebäude, versiegelte Flächen und Außenflächen (Parkanlagen). Offene Gewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen auch der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Insofern werden die Schutzziele aus dem Biotopkataster, aus dem Biotopverbund und aus dem LSG-VO-Rees nicht erheblich beeinträchtigt. Wertvolle Biotope werden auch nicht in Anspruch genommen. Es werden auch keine erheblichen Neuversiegelungen vorbereitet, sodass keine Beeinträchtigung eventuell vorkommender planungsrelevanter Arten zu erwarten sind.



Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass bei Eingriff in die vorhandenen Baukörper Gebäudebrüter oder Fledermausarten betroffen sein können. **Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren muss daher durch ein Artenschutzgutachten abgesichert werden, dass bei Vorkommen relevanter Arten durch entsprechende Maßnahmen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.**

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wie folgt dar:

- Höherwertige Biotope werden nicht in Anspruch genommen, der Eingriff in den Naturhaushalt durch die geringfügige Gebäudeerweiterung ist insgesamt durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen von Baugenehmigungen ausgleichbar.
- Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass bei Eingriff in die vorhandenen Baukörper Gebäudebrüter oder Fledermausarten betroffen sein können. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren muss daher durch ein Artenschutzgutachten abgesichert werden, dass bei Vorkommen relevanter Arten durch entsprechende Maßnahmen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann

**Insgesamt sind damit Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen unter Berücksichtigung von Maßnahmen nur von geringer Erheblichkeit.**

### 2.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Die vorhandene Nutzung wird dadurch nicht erheblich erweitert. Der zum Schlosschen gelegene Seitenteil der Scheune wird nach Norden hin um etwa ca. 1,33 m verlängert, was einer Flächenerweiterung um ca. 19 m<sup>2</sup> entspricht. Neue zusätzliche Parkplätze werden nicht errichtet. Eine hohe zusätzliche Versiegelung wird somit nicht vorbereitet.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wie folgt dar:

- Es ist nur eine geringfügige zusätzliche Versiegelung durch Erweiterung der Scheune geplant (ca. 19 m<sup>2</sup>). Neue Parkplatzflächen werden nicht vorbereitet.

**Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher von geringer Erheblichkeit.**

### 2.2.4 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt:

Der Änderungsbereich umfasst Gebäude, versiegelte Flächen und Außenflächen (Parkanlagen). Offene Gewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Die vorhandene Nutzung wird dadurch nicht erheblich erweitert. Der zum Schlosschen gelegene Seitenteil der Scheune wird nach Norden hin um etwa ca. 1,33 m verlängert, was einer Flächenerweiterung um ca. 19 m<sup>2</sup> entspricht. Neue, zusätzliche Parkplätze werden nicht errichtet. Eine hohe zusätzliche Versiegelung wird somit nicht vorbereitet. Das Plangebiet liegt zwar in einer Trinkwasserschutzzone III und in einer potenziellen Überschwemmungsfläche des Rheins. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Wesentlichen nur eine Festbeschreibung der bestehenden Nutzung zulässt entstehen keine Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes oder des Hochwasserschutzes.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wie folgt dar:



- Trinkwasserschutzzonen oder Überschwemmungsflächen des Rheins werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es werden keine offene Gewässer in Anspruch genommen.
- Eine Versiegelung ist nur im geringem Umfang zulässig und beeinträchtigt die Grundwasserneubildung daher nur geringfügig.

**Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser damit nur gering.**

#### 2.2.5 Auswirkungen auf die Klimasituation:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Aufgrund der hohen Freiflächenanteile in der Umgebung des Plangebietes ist für das Änderungsgebiet auch kein Klimavorsorgebereich ausgewiesen.

Es werden somit keine negativen Auswirkungen auf das vorhandene Klima vorbereitet.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft wie folgt dar:

- Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt im Geltungsbereich nur geringfügige, bauliche Veränderungen zu, die sich nicht wesentlich auf das Klima auswirken werden.

**Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft damit unerheblich.**

#### 2.2.6 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge

Das Wirkungsgefüge ist empfindlich gegenüber einer Vielzahl von Beeinflussungen der einzelnen Bestandteile des Systems. Wird ein Schutzgut beeinflusst, sind daher Veränderungen im Wirkungsgefüge möglich. Um nur einige Beispiele zu nennen, wirkt sich z.B. die Beseitigung von Vegetation auf das Klima auf und vernichtet Habitate für bestimmte Tier- und Pflanzenarten und kann weiterhin Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser haben. Wechselbeziehungen sind nicht nur bei der Betrachtung von Eingriffen in den Naturhaushalt wichtig, sondern müssen auch bei der Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wie folgt dar:

- Abgesehen von den dargestellten Beziehungen bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das hinausgehen, was in den Beschreibungen zu den einzelnen Schutzgütern enthalten ist.

**Insgesamt sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wirkungsgefüge zu erwarten.**

#### 2.2.7 Auswirkungen auf das Landschaftsbild:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Diese verändern die Gesamtkulisse mit den umrahmende Gehölzstrukturen nicht. Dadurch werden keine negativen Auswirkungen auf das vorhandene Landschaftsbild vorbereitet.



Das Änderungsgebiet ist jedoch Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes LSG-4102-001 (LSG-VO-Rees), neben dem allgemeinen Schutz der Gehölze, der schützenswerten Landschaftsbestandteile und des Landschaftsbildes sind für den Änderungsbereich keine spezifischen Schutzziele aufgelistet. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen auch der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Insofern werden die Schutzziele des LSG-VO-Rees nicht erheblich beeinträchtigt.

Somit sind durch die Planungen unter der Berücksichtigung des gegenwärtigen Erscheinungsbildes und der genannten Maßnahme keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild wie folgt dar:

- Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Diese verändern die Gesamtkulisse mit den umrahmende Gehölzstrukturen nicht. Dadurch werden keine negativen Auswirkungen auf das vorhandene Landschaftsbild vorbereitet.
- Die Schutzziele des LSG-VO-Rees werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht erheblich beeinträchtigt.

**Insgesamt entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.**

### 2.2.8 Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt ist empfindlich gegenüber anthropogenen Beeinflussungen. Hier ist insbesondere die Störung von Lebensräumen aufgrund von vorhandener Nutzung (Kulturzentrum, Gastronomie, Pferdehaltung). Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Diese verändern die Gesamtkulisse mit den umrahmende Gehölzstrukturen nicht. Es werden auch keine erheblichen Neuversiegelungen vorbereitet, sodass keine Beeinträchtigung eventuell vorkommender planungsrelevanter Arten zu erwarten sind. Allerdings ist es nicht gänzlich auszuschließen, dass bei Eingriff in die vorhandenen Baukörper Gebäudebrüter oder Fledermausarten betroffen sein können. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren muss daher durch ein Artenschutzgutachten abgesichert werden, dass bei Vorkommen relevanter Arten durch entsprechende Maßnahmen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt wie folgt dar:

- Die Änderung des Flächennutzungsplanes beeinträchtigt die Gesamtkulisse mit den umrahmende Gehölzstrukturen nicht. Es werden auch keine erheblichen Neuversiegelungen vorbereitet.
- Allerdings ist es nicht gänzlich auszuschließen, dass bei Eingriff in die vorhandenen Baukörper Gebäudebrüter oder Fledermausarten betroffen sein können. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren muss daher durch ein Artenschutzgutachten abgesichert werden, dass bei Vorkommen relevanter Arten durch entsprechende Maßnahmen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

**Insgesamt entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt**



### 2.2.9 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt, da das Plangebiet nicht von Gebieten dieser Art überlagert wird und die nächsten Gebiete sich in ausreichend großer Entfernung befinden.

### 2.2.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Neben direkten Beeinträchtigungen wie Beschädigung oder Beseitigung sind Kultur- und Sachgüter auch durch indirekte Einflüsse z.B. durch wertmindernde Nutzungen auf Nachbargrundstücken betroffen. Vorgeschichtliche Einzelfunde im Boden sind nur dann empfindlich, wenn sie durch das Vorhaben ohne vorherige Prospektion und Dokumentation zerstört und damit auch wissenschaftliche Erkenntnisse zur Vorgeschichte der Menschheit für die Nachwelt verloren gehen. Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter bzw. Denkmäler entdeckt so sind diese unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, um ggf. Spuren und Artefakte sichern zu können. Hierdurch kann eine Beeinträchtigung wirksam vermieden oder gemindert werden, sodass von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen ist. Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, die über die Eingriffe in das Landschaftsbild hinausgehen, sind nicht ersichtlich.

Durch die Änderung des Flächenutzungsplanes wird eine adäquate Nutzung des SchLOSSchens ermöglicht, die zum Erhalt des Ensembles SchLOSSchen Borghees mit Grabenrechteck dient.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wie folgt dar:

- Durch die Änderung des Flächenutzungsplanes wird eine adäquate Nutzung des SchLOSSchens ermöglicht, die zum Erhalt des Ensembles SchLOSSchen Borghees mit Grabenrechteck dient.
- Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter bzw. Denkmäler entdeckt so sind diese unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, um ggf. Spuren und Artefakte sichern zu können.

**Insgesamt entstehen keine relevanten Auswirkungen, eher positive Effekte auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter.**

### 2.2.11 Nutzung natürlicher Ressourcen

Da Nr. 2 Buchstabe bb der Anlage 1 zum BauGB die Formulierung einer Entwicklungsprognose hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen insbesondere für die Nutzung von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt fordert, werden die übrigen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB genannten Umweltbelange in diesem Kapitel nicht näher betrachtet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Die vorhandene Nutzung wird dadurch nicht erheblich erweitert.

#### Bau

Der zum SchLOSSchen gelegene Seitenteil der Scheune wird nach Norden hin um etwa ca. 1,33 m verlängert, was einer Flächenerweiterung um ca. 19 m<sup>2</sup> entspricht. Neue zusätzliche Parkplätze werden nicht errichtet. Eine hohe zusätzliche Versiegelung wird somit nicht vorbereitet. Die Ressource Fläche wird damit nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächensiegelungen für den



Baustellenverkehr sind nicht erforderlich, da ausreichend versiegelte Platz- und Wegeflächen vorhanden sind. Fläche vorhanden ist. Da keine andere Fläche für den Anbau in Frage kommt, ist der Eingriff in die Ressource Fläche unumgänglich. Für die Erschließung wird keine Fläche in Anspruch genommen, da das Plangebiet bereits ausreichend erschlossen ist.

In gleicherweise wird auch der Boden nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Hier sind insbesondere die Veränderung der Schichtenfolge, die Verdichtung des Bodens und der mögliche Schadstoffeintrag durch Baustellenfahrzeuge und -maschinen als mögliche Beeinträchtigungen zu nennen, die jedoch bei sachgemäßer Wartung der Geräte vermeidbar sind.

Die vorhandene Nutzung wird durch die Flächennutzungsplanänderung nicht erheblich erweitert. Eine hohe zusätzliche Versiegelung wird somit nicht vorbereitet. Das Schutzgut Wasser wird dadurch nicht direkt in Anspruch genommen. Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt zwar in einer Trinkwasserschutzzone III und in einer potenziellen Überschwemmungsfläche des Rheins. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Wesentlichen nur eine Festschreibung der bestehenden Nutzung zulässt, entstehen jedoch keine Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes oder des Hochwasserschutzes.

Lediglich Schadstoffeinträge in die Umgebung während der Bauphase durch Baustellenfahrzeuge und -maschinen sind denkbar, aber bei sachgemäßer Wartung vermeidbar.

Durch die Planung kommt es nicht zur Tötung von Tieren, wenn die Maßnahmen aus Punkt 1.5 auf Seite 11 (Artenschutzrechtliche Prüfung bei Umbauvorhaben) beachtet werden. Pflanzen und die biologische Vielfalt werden nicht beeinträchtigt.

#### **Betrieb**

Durch den Betrieb des Vorhabens werden keine der in Nr. 2 Buchstabe bb der Anlage 1 zum BauGB genannten zu bewertenden Ressourcen direkt in Anspruch genommen. Erhebliche direkte Beeinträchtigungen sind daher aufgrund des Betriebes nicht zu erwarten.

### 2.2.12 Art und Menge an Emissionen

#### **Bau**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Die vorhandene Nutzung wird dadurch nicht erheblich erweitert. Der zum Schlösschen gelegene Seitenteil der Scheune wird nach Norden hin um etwa ca. 1,33 m verlängert, was einer Flächenerweiterung um ca. 19 m<sup>2</sup> entspricht.

Die bauliche Umsetzung des Vorhabens führt vorwiegend zu Schall-, Licht-, Geruchs- und Luftschadstoffemissionen. Diese Emissionen können insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge und Mensch führen.

Besonders störepfindliche Tierarten können beispielsweise durch Schall-, Licht oder Geruchsemissionen aus ihren Habitaten vertrieben werden. Aber auch Luftschadstoffe können negative Auswirkungen auf Tiere haben, wenn diese direkt – über die Atemluft – oder indirekt – über den Eintrag in das Wasser oder Nahrung – mit ihnen in Kontakt geraten.



Auch Pflanzen sind empfindlich gegenüber Luftschadstoffen, ihre Filterfunktion und damit ihre Regelungsfunktion im Naturhaushalt können hierdurch beeinträchtigt werden.

Das Schutzgut Fläche wird durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen nicht beeinträchtigt.

Der Boden kann aufgrund von über das Niederschlagswasser in ihn eingetragenen Schadstoffen eine Belastung erfahren. Das Schutzgut Wasser kann belastet werden, wenn Schadstoffe durch Niederschlag aus der Luft gelöst werden und die Filterfunktionen des Bodens nicht ausreichen, um das Grundwasser vor einer Kontamination zu schützen.

Die Luft selbst kann aufgrund einer Schadstoffbelastung ggf. ihre Funktionen nicht vollumfänglich erfüllen. Ist dies der Fall, können auch Auswirkungen auf das Schutzgut Klima bestehen. So wirken sich beispielsweise Emissionen klimarelevanter Gase in erheblichem Maße auf das Klima – sowohl lokal als auch global – aus.

Da diese Schutzgüter durch das Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind, können auch Wechselwirkungen zwischen ihnen und anderen Schutzgütern wie beispielsweise der biologischen Vielfalt und dem Menschen entstehen. Mögliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes wurden bereits unter Punkt 2.2.6 näher beschrieben.

Die Landschaft wird durch die in der Bauphase vom Vorhaben verursachten Emissionen nicht beeinträchtigt, da es sich nicht um sichtbare Emissionen handelt.

Die biologische Vielfalt wird, in Abhängigkeit von den Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, kaum eine Beeinträchtigung erfahren.

Natura 2000-Gebiete werden durch den Betrieb des Vorhabens nicht beeinträchtigt, da das Plangebiet nicht von Gebieten dieser Art überlagert wird.

Der Mensch kann weiterhin direkt durch die baubedingten Emissionen beeinträchtigt werden. Schall- und Luftschadstoffbelastungen können gesundheitliche Risiken bergen. Geruchs- und Lichtemissionen wiederum haben weniger drastische Auswirkungen, dennoch wirken sie – insbesondere bei dauerhaftem Auftreten – störend auf den Menschen. Die Belastungen sind jedoch laut Gutachten nicht relevant.

Eine Schädigung von Kultur- oder Sachgütern aufgrund von Emissionen ist nicht zu erwarten.

Eine Vermeidung von Emissionen kann im Rahmen der Bauausführung nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser unterliegt keiner Steuerungsmöglichkeit durch die Bauleitplanung. Grundsätzlich sind jedoch aufgrund gesetzlicher Vorschriften wie der TA Lärm, der TA Luft und des KrWG keine erheblichen Auswirkungen auf diesen Umweltbelang zu erwarten.

Die Art und Menge der erzeugten Emissionen hat keinen Einfluss auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. Im Umkehrschluss hat jedoch diese Nutzung einen Einfluss auf die Art und Menge der erzeugten Emissionen. Die Nutzung erneuerbarer Energien vermindert die Emission klimarelevanter Gase und auch die sparsame bzw. effiziente Nutzung von Energie hat diese Auswirkung. Allerdings kann auf Ebene der Bauleitplanung kein Einfluss auf die Nutzung von Energie genommen werden. Da ein sparsamer Umgang mit und eine effiziente Nutzung von Energie(trägern) bereits



aus Kostengründen von Interesse für die Unternehmen sein dürfte, die den Bau ausführen, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelanges zu rechnen, weshalb keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind.

Das Landschaftsschutzgebiet wird mit seinen Schutzgütern Tieren und Pflanzen, wie bereits dargestellt, kaum von Emissionen betroffen.

Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes sind nicht betroffen.

Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität wird durch die Anwendung des BImSchG, BImSchV sowie der TA Luft sichergestellt. Kurzfristige, jedoch zeitlich begrenzte Überschreitungen der durch die EU festgelegten Immissionsgrenzwerte sind denkbar, die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und die mögliche Überschreitung können an dieser Stelle jedoch nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden.

Im Rahmen der Bautätigkeit sind jedoch alle angesprochenen Emissionen lediglich temporärer Natur, weshalb ihre Auswirkungen als unerheblich angesehen werden können.

#### **Betrieb**

Mit dem Betrieb der geplanten Nutzungen werden überwiegend Schall- und Lichtemissionen verbunden sein. Es sind jedoch auch Geruchs- und Luftschadstoffemissionen möglich.

Diese Emissionen können insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge und Mensch führen, die bereits im Rahmen des oben stehenden Unterpunktes „Bau“ näher beschrieben wurden.

Die übrigen Umweltbelange sind, wie an gleicher Stelle beschrieben, von den Auswirkungen der Emissionen des Vorhabens nicht betroffen.

### **3. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung**

Grundsätzlich gilt bei der Abfallbewirtschaftung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die folgende Rangfolge:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Reihenfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Lagerung und Verwertung der Abfälle können schädliche Einwirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB grundsätzlich vermieden werden.

#### **Bau**

Durch die mit dem Vorhaben verbundenen Bautätigkeiten werden bei sachgemäßer Anwendung von Bau- und Entsorgungstechniken keine besonderen Abfälle erzeugt.



### **Betrieb**

Die Art und Menge der durch den Betrieb des Vorhabens erzeugten Abfälle kann nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden. Grundsätzlich ist zu sagen, dass im Gastronomiebereich und im Kulturbetrieb vor allem vor allem Siedlungsabfälle in Form von Verbrauchsmaterialien (Papier, Pappe, Kunststoffe, Verbundstoffe sowie Lebensmittelreste und Grünabfälle) anfallen. Im Auftrag der Stadt Emmerich sammeln Privatunternehmen regelmäßig Restabfälle und Wertstoffe ein, die dann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entsorgt werden.

Bei einer sachgerechten Behandlung der Abfälle im Sinne der oben genannten Rangfolge sind keine erheblichen Einwirkungen auf die Umweltbelange des nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB zu erwarten.

Grundsätzlich können sowohl während des Baus als auch während des Betriebs bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Natura 2000-Gebiete werden durch den Betrieb des Vorhabens nicht beeinträchtigt, da das Plangebiet nicht von Gebieten dieser Art überlagert wird.

Während des Betriebes ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche sowie Kultur- und Sachgütern nicht zu erwarten.

Die Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern werden über die entsprechenden Gesetze und Verordnungen geregelt, sodass hier keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist von der Art und Menge des produzierten Abfalles nicht betroffen, gleichwohl stellen das Recycling und die (energetische) Verwertung von Abfällen einen Beitrag zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie dar, da im Falle einer Wiederverwertung Ressourcen (und damit auch Energie) eingespart werden können und im Falle einer energetischen Verwertung Energie erzeugt wird.

Es bestehen zur Zeit keine Darstellungen von Landschaftsplänen, das Plangebiet liegt jedoch im Landschaftsschutzgebiet. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen auch der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Insofern sind die Schutzziele des LSG-VO-Rees durch erzeugten Abfälle (Gastronomie, Kulturbetrieb) und deren Beseitigung und Verwertung nicht betroffen.

Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität wird auch hinsichtlich der erzeugten Abfälle durch die Anwendung des BImSchG, BImSchV sowie der TA Luft sichergestellt.

**Bei einer sachgerechten Behandlung der Abfälle im Sinne der oben genannten Rangfolge sind keine erheblichen Einwirkungen auf die Umweltbelange des nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB zu erwarten.**



#### 4. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

##### Bau

Durch die bauliche Umsetzung und den Betrieb des Vorhabens werden keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgelöst. Bei der geplanten, geringfügigen Erweiterung (Scheune, den Ausbau von Wohnungen im Gastronomiebereich) und während des Betriebes von Gastronomie- und Kulturbereich werden keine außerordentlichen, risikoreichen Techniken oder Stoffe eingesetzt. Ein allgemeines Lebensrisiko besteht jedoch für jeden Menschen, weshalb an dieser Stelle ausschließlich Risiken, die dieses Risiko übersteigen, von Relevanz sind. Risiken dieser Art sind jedoch mit dem Bau des Vorhabens nicht vorhanden, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten sind.

Bau- und Bodendenkmäler als kulturelles Erbe werden durch den Bau nur indirekt durch eine geringfügige bauliche Änderung des Ensembles (Schlösschen und Umgebung) berührt. Die Belange des Denkmalschutzes werden im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Im Übrigen wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes eine adäquate Nutzung des Schlösschens ermöglicht und gesichert, die zum Erhalt des Ensembles Schlösschen Borghees mit Grabenrechteck dient.

Risiken für die Umwelt sind mit dem Bau des Vorhabens nicht verbundenen. Es sind lediglich die bereits in Kapitel 2.1 auf Seite 15 beschriebenen Auswirkungen zu erwarten. Diese bedingen jedoch kein erhöhtes Risiko für die Umwelt. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB genannten Umweltbelange werden daher hinsichtlich der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt nicht in erheblichem Maße berührt.

##### Betrieb

Der Betrieb des Vorhabens bedingt ebenfalls keine Risiken für das menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Gesundheit. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung in Form von Kultur- und Gastronomiebetrieb. Es werden damit auch keine erheblichen Ausweitungen dieser Nutzung im Geltungsbereich vorbereitet.

In der geplanten Sonderbaufläche ist nicht mit der Verarbeitung außerordentlich risikoreicher Produkte und Waren zu rechnen. Gleichzeitig stellen auch die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen keine besondere Gefahr für die menschliche Gesundheit dar.

Bau- und Bodendenkmäler als kulturelles Erbe werden durch den Betrieb nicht berührt. Die kulturelle Nutzung des Schlösschens inklusive der Scheune stellt insgesamt eine Sicherung des Baudenkmals dar.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne eines besonderen Risikos sind aufgrund des Betriebes des Vorhabens ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt ist daher auch eine Beeinträchtigung der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB aufgrund des Betriebs des Vorhabens zu verneinen.

**Risiken für die Umwelt sind mit dem Bau und Betrieb des Vorhabens nicht verbundenen. Es sind lediglich die bereits beschriebenen Auswirkungen zu erwarten. Diese bedingen jedoch kein erhöhtes Risiko für die Umwelt. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB genannten Umweltbelange werden daher hinsichtlich der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt nicht in erheblichem Maße berührt.**



## 5. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens (Nullvariante)

Bei der 94. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine planungsrechtliche Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung in Form von Kultur- und Gastronomiebetrieb. Es werden damit auch keine erheblichen Ausweitungen dieser Nutzung im Geltungsbereich vorbereitet. Bei Nichtdurchführung der Änderung würde die vorhandene Nutzung als Kultur- und Gastronomiebetrieb inklusive der Umweltauswirkungen bestehen bleiben (siehe auch 2.1 ab Seite 15, jeweilige Nullvariante). Planungsrechtlich widerspricht die aktuelle Nutzung im Änderungsgebiet weiterhin der Ausweisung im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein. Insbesondere der Kulturbetrieb, der eine adäquate Nutzung des Baudenkmals Schlösschen Borghees darstellt, würde weiterhin planungsrechtlich keine Sicherheit erhalten.

## 6. Kumulierung von Auswirkungen

Es bestehen keine Hinweise auf eine Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben. Derzeit sind keine weiteren Flächennutzungsplanänderungen geplant. Im näheren Umfeld bestehen auch keine Planungen bzw. sind bisher nicht bekannt, von denen Auswirkungen zu erwarten sind, die zu einer Kumulierung von Auswirkungen mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung führen könnten.

Die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB sind daher weder für die Bauphase noch während der Betriebsphase als kumulierte Auswirkungen zu bewerten.

## 7. Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Deutschland hat sich im Rahmen des Agenda 21-Prozesses der Vereinten Nationen dem Ziel unterworfen, bis zum Jahr 2020 seine Treibhausgasemissionen um 40 Prozent zu senken und eine Reduktion der Emissionen von 80 bis 95 Prozent bis 2050 gegenüber 1990 zu erreichen. Die daraus abgeleiteten nationalen Klimaschutzziele beinhalten technisch-wirtschaftliche Minderungspotenziale für die Sektoren Industrie und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen hinsichtlich des Ausstoßes von CO<sub>2</sub> beispielsweise durch den Emissionshandel, Investitionen in höhere Energieproduktivität und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien. Diese Ziele sind in ihren Grundzügen bereits im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 festgeschrieben (BMU 2014).

Da es sich nur um eine Flächennutzungsplanänderung handelt, die im Wesentlichen die vorhandene Nutzung planungsrechtlich konkretisiert, können konkrete Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht ohne einen unverhältnismäßig hohen Aufwand getroffen werden. Pauschal lässt sich sagen, dass durch die vorhandenen Nutzungen und das mit ihnen verbundene Verkehrsaufkommen klimarelevante Gase ausgestoßen werden. Die durch Gewerbe, Handel und Dienstleistungen produzierten Emissionen machen allgemein mit rund fünf Prozent einen eher geringen Anteil an den Gesamtemissionen von CO<sub>2</sub> aus, dennoch besteht ein Einfluss auf den Ausstoß klimarelevanter Emissionen.

### Bau

Mit dem Bau des Vorhabens sind Auswirkungen auf das lokale Klima denkbar. Hierbei sind insbesondere kleinklimatische und lufthygienische Beeinträchtigungen infolge von baubedingten Staubemissionen und



Emissionen der Baufahrzeuge und -maschinen zu nennen. Diese sind jedoch nur vom geringem Umfang, lediglich temporärer Natur und daher nicht erheblich. Folgen auf das globale Klima sind aufgrund der geringen Größe des Bauvorhabens nicht zu erwarten.

Die temporären Auswirkungen auf das Lokalklima können aufgrund der Wechselwirkungen der Umweltbelange untereinander auch auf weitere Umweltbelange Einfluss nehmen. Hiervon sind während des Baus insbesondere Tiere, Pflanzen und der Mensch betroffen. Die Art der Beeinträchtigung sind in Kapitel 2.1 näher beschrieben.

Eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht in dieser zeitlich begrenzten Phase nicht.

### **Betrieb**

Die Auswirkungen auf das Klima bestehen einerseits in der verminderten Fähigkeit von Pflanzen, CO<sub>2</sub> zu binden und Sauerstoff zu produzieren, andererseits in einer verminderten Kaltluftproduktion aufgrund der Beseitigung von Vegetation. Auch können infolge der Flächenversiegelung Überflutungen aufgrund des erhöhten Niederschlagsabflusses erfolgen. Diese sind insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse als Folge des Klimawandels möglich. Konkrete Hinweise auf ein gesteigertes Risiko liegen jedoch im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht vor.

Um die vorhandenen Nutzungen weiterhin betreiben zu können, ist keine flächenhafte Versiegelung des Plangebietes erforderlich. Es werden entstehen keine relevanten Auswirkungen auf das Klima und gleichzeitig auch nicht auf die Empfindlichkeit für die Folgen des Klimawandels.

Weiterhin gehen vom Betrieb des Vorhabens Wirkungen auf das Klima in Form von Emissionen klimarelevanter Gase aus. Diese haben ihren Ursprung insbesondere in den durch das Vorhaben erzeugten Verkehrsströmen. Diese werden jedoch durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich zunehmen.

Insgesamt sind daher aufgrund des Betriebes keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima bzw. eine Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber Auswirkungen des Klimawandels zu erwarten.

## **8. Eingesetzte Stoffe und Techniken**

Durch den Bau des Vorhabens sind aufgrund eingesetzter Techniken oder Stoffe keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB genannten Umweltbelange zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, einem sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baustellenfahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden. Der Flächennutzungsplan selbst regelt keine bestimmten Techniken oder Stoffe für den Einsatz in der Bauphase.

Auch durch den Betrieb der geplanten Einzelhandelsbetriebe werden keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB genannten Umweltbelange aufgrund eingesetzter Stoffe oder Techniken erwartet. Die zulässigen Nutzungen bedingen keine konkrete Bindung an spezifische Stoffe und Techniken. Darüber hinaus könnten diese Informationen nicht mit zumutbarem Aufwand beschafft werden, weshalb eine Bewertung an dieser Stelle entfällt.



## 9. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

In der planerischen Abwägung sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB. Danach müssen für die durch die Planung zulässig werdenden Eingriffe und damit für die erheblichen Umweltauswirkungen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und berücksichtigt werden.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar, wenn

- kein nachweisbarer Bedarf für das Vorhaben besteht,
- das Vorhaben keine geeignete Lösung für die Deckung des vorhandenen Bedarfs darstellt,
- eine für Naturhaushalt und Landschaftsbild räumlich, quantitativ oder qualitativ günstigere Lösungsmöglichkeit besteht, welche den eigentlichen Zweck des Vorhabens ebenfalls erfüllt.

Der Änderungsbereich entspricht diesen Zielen und Anforderungen. Das Vorhaben dient der Erhaltung des Bau- und Bodendenkmals. Es ergeben sich auch gegenüber dem gegenwärtigen Zustand keine zusätzlichen, erheblichen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild durch die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen anhand der jeweiligen Schutzgüter. Eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen erfolgt im Kapitel Abbildung 8 dieses Umweltberichts.

### 9.1 Tiere

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die vorhandene Nutzung nicht erheblich erweitert, sodass keine Beeinträchtigung eventuell vorkommender planungsrelevanter Arten zu erwarten sind. Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass bei Eingriff in die vorhandenen Baukörper Gebäudebrüter oder Fledermausarten betroffen sein können.

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren muss daher durch ein Artenschutzgutachten abgesichert werden, dass bei Vorkommen relevanter Arten durch entsprechende Maßnahmen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

### 9.2 Pflanzen

Neben den in den Kapiteln genannten Maßnahmen, um den Flächenverlust und die Eingriffe in den Boden möglichst gering zu halten, ist bei der Bauausführung die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

### 9.3 Fläche

Auf planerischer Ebene ist zunächst die Standortwahl, welche die verträglichste der potenziellen Alternativen auswählt, als wesentliche Maßnahme zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen zu nennen.



Die Standortwahl ist bei dieser Flächennutzungsplanänderung irrelevant, da nur die bestehende Nutzung ohne größere Ausweitung planungsrechtlich gefasst und gesichert werden soll. Eine Neuplanung ist nicht beabsichtigt. Durch den Anschluss an bereits vorhandene Erschließungsanlagen und Verkehrsflächen wird eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme zur Herstellung weiterer Erschließungsanlagen und Verkehrsflächen vermieden.

## 9.4 Boden

Durch den zu erwartenden Baustellenverkehr und die Bauausführung können auch temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Folgende Maßnahmen bieten sich an, um diese und deren langfristige Folgen möglichst gering zu halten:

1. Nutzung vorhandener Erschließung, Verminderung von zusätzlich anzulegenden Wegen
2. Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute Flächen
3. Begrenzung der Erdmassenbewegung auf das notwendige Maß
4. Auswahl geeigneter Lager- und Stellflächen
5. Getrennte, sachgemäße Lagerung des Aushubs
6. Wiedereinbau des Ausgangsmaterials entsprechend der ursprünglichen Lagerungsverhältnisse im Boden
7. Verwertung anfallender Abfälle. Entsorgung von Abfällen, die nicht verwertet werden (können) in Entsorgungsanlagen
8. Begrenzung der Bodenverdichtung auf ein Minimum
9. Unverzögliche Wiederherstellung temporär beanspruchter Arbeits- und Lagerflächen
10. Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind
11. Vermeidung einer Kontamination von Boden und Wasser durch entsprechende Maßnahmen
12. Reaktivierung der Bodenfunktionen nach Beendigung der Baumaßnahme

Grundsätzlich sind weiterhin die folgenden Maßnahmen geeignet, um den Boden vor schädlichen Auswirkungen zu bewahren, die mit dem Vorhaben in Verbindung stehen:

13. Anlegen wasserdurchlässiger, nicht vollständig versiegelter Zuwegungen unter Verwendung von geeignetem Schottermaterial (z.B. Natursteinschotter)
14. Einsatz natürlicher Schüttgüter bzw. von unbelastetem Recyclingmaterial
15. Schutz des Bodens durch Anpflanzungen
16. Vermeidung einer Kontamination von Boden und Wasser durch entsprechende Maßnahmen

Die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung beinhaltet keine erheblichen Auswirkungen auf den Bodenhaushalt. Es wird auch keine größere Neuversiegelung an Fläche, gegenüber dem vorhandenen Zustand (Wege, Plätze, Gebäude) vorbereitet. Somit ist im Geltungsbereich nicht mit einem umfassenden Verlust der Bodenfunktionen zu rechnen.

## 9.5 Wasser

Da die Grundwasserbildung durch die Versickerung der Niederschläge erfolgt, wird durch die Flächenversiegelung eine Grundwasserneubildung erschwert. Grundsätzlich sind daher alle Maßnahmen um den



Flächenverlust möglichst gering zu halten geeignet, um erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Die geplante Erweiterung einer Scheune umfasst eine Fläche von ca. 19 m<sup>2</sup>. Neue, zusätzliche Parkplätze werden nicht errichtet. Eine hohe zusätzliche Versiegelung wird somit nicht vorbereitet. Das Plangebiet liegt zwar in einer Trinkwasserschutzzone III und in einer potenziellen Überschwemmungsfläche des Rheins. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Wesentlichen nur eine Festschreibung der bestehenden Nutzung zulässt, entstehen keine Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes oder des Hochwasserschutzes.

Durch sachgerechten Umgang mit eventuell anfallenden wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl) kann Verschmutzungen von Wasser (Oberflächen- bzw. Grundwasser) durch die Nutzungen entgegengewirkt werden.

## 9.6 Luft

Da gegenüber der derzeitigen Situation keine wesentlichen Auswirkungen auf die Luftqualität im Plangebiet zu erwarten sind, ist die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen nicht erforderlich.

## 9.7 Klima

Da gegenüber der derzeitigen Situation keine wesentlichen Auswirkungen auf das Klima im Plangebiet zu erwarten sind, ist die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen nicht erforderlich.

## 9.8 Wirkungsgefüge

Die in den Kapiteln formulierten Maßnahmen tragen in ihrer Gesamtheit zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen der Planung auf das Wirkungsgefüge bei. Dies begründet sich insbesondere darin, dass das Wirkungsgefüge durch die wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Umweltbelange zueinander geprägt ist. Maßnahmen, die einen Umweltbelang betreffen, haben daher in der Regel auch positive Auswirkungen auf weitere Umweltbelange, die mit diesem ersten Umweltbelang in Beziehung stehen.

Da gegenüber der derzeitigen Situation keine erheblichen Auswirkungen auf relevante Umweltbelange zu im Plangebiet zu erwarten sind, sind auch im Bezug auf das Wirkgefüge keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen erforderlich.

## 9.9 Landschaftsbild

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Diese verändern die Gesamtkulisse mit den umrahmende Gehölzstrukturen nicht. Dadurch werden keine negativen Auswirkungen auf das vorhandene Landschaftsbild vorbereitet.



Das Änderungsgebiet ist jedoch Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes LSG-4102-001 (LSG-VO-Rees), neben dem allgemeinen Schutz der Gehölze, der schützenswerten Landschaftsbestandteile und des Landschaftsbildes sind für den Änderungsbereich keine spezifischen Schutzziele aufgelistet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen auch der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Insofern werden die Schutzziele des LSG-VO-Rees nicht erheblich beeinträchtigt.

## 9.10 Biologische Vielfalt

Werden in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen, wirken diese gleichermaßen auf das Schutzgut biologische Vielfalt. Die Erhaltung und Aufwertung von Vegetationsstrukturen trägt zur biologischen Vielfalt im Bereich der Flora bei, wodurch gleichzeitig Lebensräume für Tiere erhalten und geschaffen werden. Dies trägt zum Erhalt der biologischen Vielfalt hinsichtlich der Tierwelt bei.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Maßnahmen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen erforderlich. Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass bei Eingriff in die vorhandenen Baukörper Gebäudebrüter oder Fledermausarten betroffen sein können. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren muss daher durch ein Artenschutzgutachten abgesichert werden, dass bei Vorkommen relevanter Arten durch entsprechende Maßnahmen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

## 9.11 Natura 2000-Gebiete

Da die Planung keine Natura 2000-Gebiete berührt und somit keine negativen Auswirkungen auf diese zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich solcher Auswirkungen sind nicht erforderlich.

## 9.12 Mensch

Durch den möglichen Baustellenbetrieb kommt es zu baubedingten visuellen Beeinträchtigungen sowie Minderungen der Erholungsfunktion durch Geräusche. Auswirkungen auf die Wohnbereiche im Gastronomiebetrieb durch den Fahrzeugverkehr werden lediglich temporär erwartet und nicht als erheblich bewertet. Daher sind zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich dieser temporären Belastungen keine Maßnahmen zu ergreifen.

Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsgebietes um die planungsrechtliche Fassung einer Sonderbaufläche „Kulturzentrum Schlösschen Borghees“ anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft handelt, die sowohl den vorhandenen Kulturbetrieb mit angrenzendem Gastronomiebetrieb umfasst als auch vorhandene Wohnnutzung im geringen Umfang zulässt, wurden Prognosen zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durchgeführt<sup>[13],[14]</sup>. Die zu erwartende Geräuschzusatzbelastung aus dem Betrieb des geplanten Marionetten-Theaters unterschreitet trotz einzelner Geräuschereignisse, wie zum Beispiel durch das Schlagen einer Kofferraumklappe der PKW (Maximalpegel), die zulässigen Richtwerte und ist somit irrelevant im Sinne der TA Lärm<sup>[13]</sup>.



Im Hinblick auf Lärmauswirkungen durch den Gastronomiebetrieb bestätigt ein Gutachten, dass die Richtwerte für Misch-/ Außengebiete bei gleichzeitigem Betrieb der Gaststätte und des Marionettentheaters künftig sowohl im Tagzeitraum und im Nachtzeitraum, auch bei ungünstiger Betrachtung, eingehalten werden<sup>[14]</sup>.

### 9.13 Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über Bodendenkmäler im Plangebiet vor. Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter bzw. Denkmäler entdeckt sind die Bauarbeiten zu unterbrechen und der Fund ist unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen. Auf diese Weise können weitere Beschädigungen vermieden werden und Spuren und Artefakte gesichert werden. Hierzu wird ein entsprechender Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen:

#### **Bodendenkmäler:**

Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach § 15 DSchG NW wird hingewiesen. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausführenden Baufirmen auf die Anzeigepflicht bei der Stadt Emmerich am Rhein (Untere Denkmalbehörde) oder beim LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn hingewiesen werden.

## 10. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit den gleichen Zielen ergeben sich nicht da es sich bei der 94. Flächennutzungsplanänderung es sich um eine planungsrechtliche Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung in Form von Kultur- und Gastronomiebetrieb handelt. .

## 11. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Durchführung der Flächennutzungsplanänderung wird die gegenwärtige Nutzung des Plangebietes als Kulturzentrum und Gastronomiebetrieb angepasst und die widersprüchliche Ausweisung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft aufgehoben. Gleichzeitig wird durch die planungsrechtliche Fassung der Kulturbetrieb, der zum Erhalt des Schlösschen Borghees (Baudenkmal) dient, gesichert. Hierdurch ergeben sich keine relevanten Auswirkungen insbesondere auf die aufgeführten Schutzgüter. Der Umweltzustand insgesamt verschlechtert sich im Plangebiet nicht.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich das Plangebiet nicht weiter verändern. Das Gebiet würde weiterhin als Kulturbetrieb mit benachbarter Gastronomie geführt. Zusätzliche Auswirkungen sind jedoch theoretisch denkbar. Wenn eine Ausweitung dieser Betriebe in Zukunft stattfindet, können sich die Umweltauswirkungen durch z.B. erhöhte Versiegelung und Fahrzeugverkehr erhöhen. Die Nutzungen liegen aber im Außenbereich und entsprechen nicht einer privilegierten Nutzung. Eine Ausweitung im Rahmen von Baugenehmigungen wäre damit kaum genehmigungsfähig.



## 12. Erhebliche nachteilige Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Auswirkungen auf Tiere, insbesondere auf Fledermaus- oder Gebäudebrüterarten, können unter Einhaltung der in Kapitel 9.1 dargestellten Maßnahmen vermieden werden.

Es kommt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche und Boden durch die Versiegelung, da die Flächennutzungsplanänderung keine weitere Versiegelung in größerem Umfang vorbereitet. Die Erweiterung einer Scheune um ca. 19 m<sup>2</sup> kann, falls überhaupt erforderlich, ist ausgleichbar. Der möglicher Ausgleich wird im nachgelagertem Baugenehmigungsverfahren geregelt. Da keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche und Boden vorbereitet werden, ist auch das Wirkungsgefüge nicht betroffen.

Die Auswirkungen auf das Wasser werden als nicht erheblich angesehen, da die Grundwasserbildung durch die Versickerung der Niederschläge weiterhin erfolgen kann. Das Plangebiet liegt zwar in einer Trinkwasserschutzzone III und in einer potenziellen Überschwemmungsfläche des Rheins. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Wesentlichen nur eine Festschreibung der bestehenden Nutzung zulässt entstehen jedoch keine Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes oder des Hochwasserschutzes.

Auch die Auswirkungen auf Luft und Klima sind nicht erheblich, da eine Neuversiegelung im größeren Umfang nicht stattfindet und nur geringfügig Schadstoffe ausgestoßen werden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Kulturlandschaft sind ebenfalls nicht erheblich, da die Änderung des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich dient und nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhanden Gebäuden zulässt. Diese verändern die Gesamtkulisse mit den umrahmende Gehölzstrukturen nicht. Dadurch werden keine negativen Auswirkungen auf das vorhandene Landschaftsbild vorbereitet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen auch der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhanden Gebäuden zu. Insofern werden die Schutzziele des LSG-VO-Rees nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Biologische Vielfalt oder Natura 2000 Gebiete sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen entstehen, erhöhte Lärmauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auf Bau- und Bodendenkmale sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten

.



## 13. Zusätzliche Angaben

### 13.1 Verwendete technische Verfahren

Zur Beurteilung der Planung wurden im Wesentlichen die Angaben aus dem Regionalplan Düsseldorf (RPD), aus der Landschaftsplanung des Kreises Kleve und aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein entnommen. Ergänzt wurden diese Angaben mit Hinweisen aus dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK50 NRW, Karte der schutzwürdigen Böden und aus dem LINFOS-Informationssystem des Landes NRW.

Sonstige konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z. B. Bodenkarte BK50 NRW, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form, bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

### 13.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB.

Die planbedingten Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung werden zum einen durch die zuständigen Fachabteilungen der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein und zum anderen durch die zuständigen Umweltfachbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung wahrgenommen. Nachteilige Umweltauswirkungen, die erst nach Inkrafttreten 94. Flächennutzungsplanänderung entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend durch die Stadt permanent überwacht und erfasst werden. Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltauswirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

## 14. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Schlösschen Borghees aus dem 17. Jahrhundert befindet sich am Rande des Borgheeser Walds im Norden Emmerichs. Das Hauptgebäude wird für heute regelmäßig für kulturelle Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerte und einen Weihnachtsmarkt genutzt. Auch Trauungen finden hier statt. Der Bereich am Schlösschen Borghees ist planungsrechtlich als Außenbereich gem. § 35 BauGB einzustufen. Hier sind nur privilegierte Nutzungen, also insbesondere landwirtschaftliche oder energetische Nutzungen zulässig. § 35 Abs. 2 BauGB erlaubt die Zulassung von sonstigen Vorhaben im Einzelfall, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und ihre Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchti-



gung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 BauGB u. a. vor, wenn die Darstellung des Flächennutzungsplans widerspricht.

Durch die 94. Änderung des Flächennutzungsplans soll die bisherige Darstellung in eine Sonderbaufläche (S) „Kulturzentrum Schlösschen Borghees“ umgewandelt werden, um die geplante Umnutzung der vorhandenen Scheune zu ermöglichen. Die Planung zum Umbau der Scheune sieht zurzeit eine geringfügig Erweiterung vor. Dabei wird der zum Schlösschen gelegene Seitenteil der Scheune nach Norden hin um etwa 1,33 m verlängert, was einer Flächenerweiterung um ca. 19 m<sup>2</sup> entspricht. Das mittlerweile sanierungsbedürftige Dach wird zudem erneuert und in Relation zur erweiterten Fläche verbreitert.

Weiterhin wird in die Sonderbaufläche der bestehende Gastronomiebetrieb mit zwei Wohnungen im Obergeschoss einbezogen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll der Betrieb die Möglichkeit erhalten, im Bestand zu modernisieren, umzubauen oder eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung durchzuführen.

Durch die räumliche Nähe zum Schlösschen wird durch beide Betreiber eine enge Zusammenarbeit beispielsweise bei der Bewirtung angestrebt. Daher ist das Konglomerat aus Schlösschen mit seinen Kulturveranstaltungen, dem Marionettentheater in der Scheune und dem Gastronomiebetrieb insgesamt als gemeinsame, sich gegenseitig ergänzende Anlage zu sehen. Zusammengefasst werden diese Nutzungen als „Kulturzentrum Schlösschen Borghees“. Durch die Darstellung einer Sonderbaufläche „Kulturzentrum“ sind jedoch Nutzungsänderung beispielsweise in allgemeines Wohnen oder Gewerbe stark eingeschränkt. Es sind somit lediglich den Kulturbetrieb des Schlösschens ergänzende Nutzungen zulässig.

Eine Baugenehmigung wird weiterhin auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB erteilt. Hierbei ist nach wie vor zu prüfen, ob die weiteren öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Dazu zählen gem. § 35 Abs. 3 BauGB beispielsweise schädliche Umwelteinwirkungen, Belange des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege sowie des Bodenschutzes und des Denkmalschutzes.

Der Änderungsbereich umfasst ca. 7.300 m<sup>2</sup> und befindet sich nordwestlich des Stadtzentrums von Emmerich am Rhein im Außenbereich. Er umfasst die Grundstücke Gemarkung Borghees, Flur 2, Flurstücke 864 (teilw.), 496 (teilw.), 1077 (teilw.) und 1078 (teilw.). Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich und ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Pferdeweiden) im Osten, einem Golfplatzgelände im Westen umgeben. Südlich befinden sich Waldflächen in der Umgebung. Die Flächennutzungsplanänderung betrifft das Grundstück des Schlösschens einschließlich der zugehörigen Außenflächen, auf denen auch ein Weihnachtsmarkt stattfindet.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Gelände des Schlösschen Borghees derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Durch die 94. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Darstellung in eine Sonderbaufläche (S) „Kulturzentrum Schlösschen Borghees“ umgewandelt werden.

Der gültige Regionalplan stellt für das Plangebiet einen Freiraum- und Agrarbereich mit den Kennzeichnungen „Grundwasser- und Gewässerschutz“ sowie „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dar. Die Darstellung widerspricht der geplanten FNP-Änderung. Eine landesplanerische Zustimmung zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von Seiten der Bezirksregierung jedoch signalisiert worden.

Der Änderungsbereich liegt in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet und einem Landschaftsschutzgebiet, das die wesentlichen Schutzziele ausgewiesener Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen beinhaltet.



Die Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Baugenehmigungsverfahren vorgeschaltet. Eine Änderung der Landschaftsschutzverordnung in Form einer Rücknahme des LSG im Bereich der geplanten Sonderbaufläche ist nicht erforderlich. Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs ist eine Befreiung nach § 75 LNatSchG i.V.m. § 67 BNatSchG ausreichend. Die Befreiung nach § 75 LNatSchG i.V.m. § 67 BNatSchG liegt in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde und wird in Zusammenhang mit einem konkreten Vorhaben (in diesem Falle der Bauantrag) mit entsprechender Begründung erteilt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Konkretisierung der tatsächlichen Nutzung im Geltungsbereich und lässt nur eingeschränkt bauliche Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden zu. Die vorhandene Nutzung wird dadurch nicht erheblich erweitert, sodass keine Beeinträchtigung eventuell vorkommender planungsrelevanter Arten zu erwarten sind. Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass bei Eingriff in die vorhandenen Baukörper Gebäudebrüter oder Fledermausarten betroffen sein können. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren muss daher durch ein Artenschutzgutachten abgesichert werden, dass bei Vorkommen relevanter Arten durch entsprechende Maßnahmen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Für den Änderungsbereich wurde eine Bewertung der jeweiligen Schutzgüter und vorgenommen und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c BauGB diskutiert und bewertet.

Für das Gebiet sind mit der Änderung des Flächennutzungsplans Auswirkungen mit folgender Erheblichkeit zu erwarten:

*Tabelle 3: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange*

Umweltbelange	Erheblichkeit der Umweltauswirkung
Menschliche Gesundheit,	Nicht erheblich
Tiere / Pflanzen	Gering erheblich
Fläche / Boden	Gering erheblich
Wasser / Wasserhaushalt	Gering erheblich
Klima / Klimawandelfolgen	Nicht erheblich
Wirkungsgefüge	Nicht erheblich
Landschaftsbild	Nicht erheblich
Biologische Vielfalt	Nicht erheblich
Ressourcenverbrauch	Nicht erheblich
Emissionen / Belästigungen	Nicht erheblich
Abfälle	Nicht erheblich
Kulturelles Erbe	Nicht erheblich
Techniken und Stoffe	Nicht erheblich

Über die bereits benannten umweltbezogenen Auswirkungen hinausgehende Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sind nicht bekannt.

Im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren muss durch ein Artenschutzgutachten abgesichert werden, dass bei Vorkommen relevanter Arten durch entsprechende Maßnahmen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Für das Gebiet sind mit der Änderung des Flächennutzungsplans folgende Auswirkungen auf auf Schutzgebiete und -objekte zu erwarten.



Tabelle 4: Auswirkungen auf Schutzgebiete und-objekte

Schutzgebiete, sonstige Schutzausweisungen	Merkmale			
	Vorhanden	Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen	Bemerkung
Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)	Nein	Nein		
Biotopverbund, Biotopvernetzung	Ja	Ja	Nein	
Naturschutzgebiete	Nein	Nein		
Nationalparke	Nein	Nein		
Biosphärenregionen	Nein	Nein		
Landschaftsschutzgebiete	Ja	Ja	Nein	Die Befreiung nach § 75 LNatSchG i.V.m. § 67 BNatSchG liegt in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde und wird in Zusammenhang mit einem konkreten Vorhaben (in diesem Falle der Bauantrag) mit entsprechender Begründung erteilt werden.
Naturparke	Nein	Nein		
Naturdenkmäler	Nein	Nein		Wegen Neuaufstellung des Landschaftsplans sind keine Aus- weisungen vorhanden
Geschütz. Landschaftsbestandteile und Alleen	Nein	Nein		
Geschützte Biotope	Ja	Nein		
Geologisch schützenswerte Objekte	Ja	Nein		
Wasserschutzgebiete	Ja	Nein		
Überschwemmungsgebiete	Nein	Nein		Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins, der durch den technischen Hochwasserschutz (Deiche und sonstige Hoch- wasserschutzanlagen) bis zum festgelegten Bemessungshoch- wasser vor Überschwemmungen geschützt ist.
Denkmalschutz	Ja	Nein		

Zusammenfassend betrachtet ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden FNP-Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die umweltrelevanten Belange vorbereitet werden. Zudem sind keine Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte zu erwarten. Die gesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben und Umweltschutzziele sind von der Planung im Wesentlichen nicht betroffen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Baugenehmigungsverfahren vorgeschaltet. Eine Änderung der Landschaftsschutzverordnung in Form einer Rücknahme des LSG im Bereich der geplanten Sonderbaufläche ist nicht erforderlich. Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs ist eine Befreiung nach § 75 LNatSchG i.V.m. § 67 BNatSchG ausreichend. Die Befreiung nach § 75 LNatSchG i.V.m. § 67 BNatSchG liegt in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde und wird in Zusammenhang mit einem konkreten Vorhaben (in diesem Falle der Bauantrag) mit entsprechender Begründung erteilt werden.

Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach § 15 DSchG NW wird zudem hingewiesen. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausführenden Baufirmen auf die Anzeige-



pfligt bei der Stadt Emmerich am Rhein (Untere Denkmalbehörde) oder beim LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn hingewiesen werden.

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die vorhandene Nutzung nicht erheblich erweitert, sodass keine Beeinträchtigung eventuell vorkommender planungsrelevanter Arten zu erwarten sind. Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass bei Eingriff in die vorhandenen Baukörper Gebäudebrüter oder Fledermausarten betroffen sein können. Im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren muss daher durch ein Artenschutzgutachten abgesichert werden, dass bei Vorkommen relevanter Arten durch entsprechende Maßnahmen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

**Insgesamt sind die planungsbedingten Auswirkungen der 94. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Emmerich am Rhein auf die Schutzgüter unter der Berücksichtigung von Maßnahmen für den Artenschutz als unerheblich einzustufen.**

Kleve, den 22.05.2019



Michael Baumann-Matthäus



## 15. Referenzliste der Quellen

### Gesetzliche Grundlagen

- [1] **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. S. 3465) geändert worden ist.
- [2] **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- [3] **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist“
- [4] **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
- [5] **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- [6] **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- [7] **Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.
- [8] **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)** vom 15. November 2016
- [9] **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zu-letzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

### Fachplanungen

- [10] **Landesentwicklungsplan NRW**
- [11] **Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf**
- [12] **Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein**

### Gutachten/Stellungnahmen

- [13] **Kopatz, Dieter und Marc Dünwald (2018):** Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und –immissionen durch die Umnutzung einer Scheune in ein Marionetten-Theater mit Parkplatz am Schloss Borghees für den Standort Hüthumer Straße 180 in 46446 Emmerich am Rhein, ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Kamp-Lintfort März 2018



- [14] **Kopatz, Dieter (2018)**: Stellungnahme zu den Geräuschemissionen aus dem Betrieb der Gaststätte Am „Waldschlößchen“ sowie eines Marionetten-Theaters Angebot am Standort: 46446 Emmerich am Rhein, Hüthumer Straße 176 und 180, ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Kamp-Lintfort September 2018

#### Weitere Quellen

- [15] **Geologischer Dienst NRW (2004)**: Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004
- [16] **KIEL, Dr. Ernst-Friedrich (2007)**: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007
- [17] **Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende (2004)**: Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004
- [18] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010)**: Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.
- [19] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014)**: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf, Recklinghausen 2014.
- [20] **MUNLV (2010)**: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -
- [21] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010)**: Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel
- [22] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012)**: ELWAS-IMS, GIS-Tool für Abwasser, Oberflächengewässer und Gewässergüte in NRW, Abfrage: Februar 2012
- [23] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012)**: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst
- [24] **Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich (2005)**: Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

#### Internetquelle

- [25] **Umweltinformationen vor Ort**: [www.uvo.nrw.de](http://www.uvo.nrw.de)
- [26] **Geologischer Dienst NRW: WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen**



- [27] **Elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW: (ELWAS WEB):** <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>
  
- [28] **Liste der Baudenkmäler der Stadt Emmerich am Rhein**
  
- [29] **Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV:** <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
  
- [30] **Emissionskataster NRW:** <http://www.ekl.nrw.de/ekat/>

